

Giovannini von Memmingen

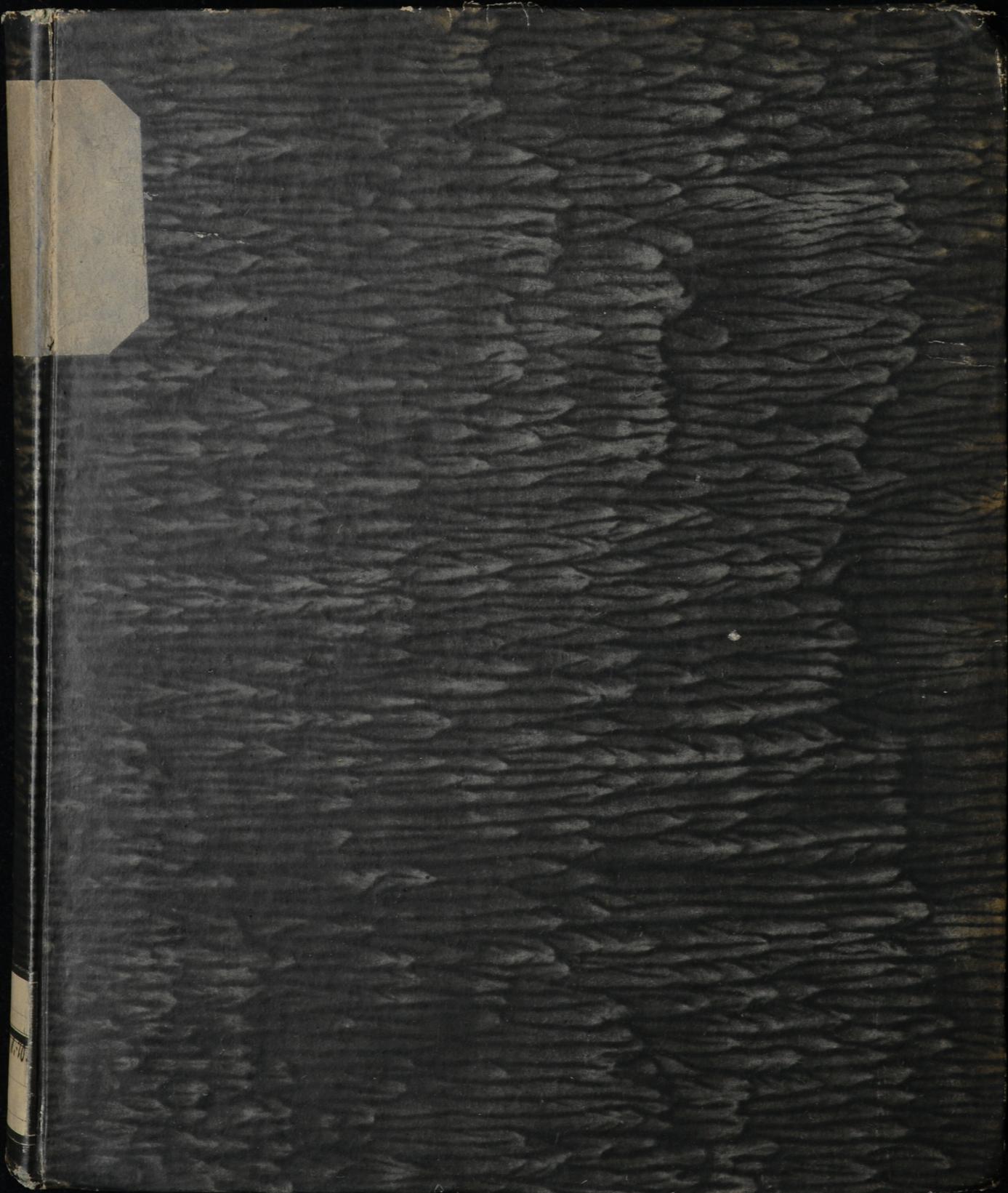
**Unvorgreifliche Gedanken von dem zu nöthiger Wiederherstellung der im H. R. R.
in Verfall gerathenen Marine dienlichen Mittel des wieder einzuführenden
ehemaligen Ertz-Amtes eines obersten Reichs-Admirals : mit Beylagen
authentischer Reichs-Urkunden**

[S.l.], 1754

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818580933>

Druck Freier  Zugang





Fc-1501^{1.10.}

17

10. 3

GIOVANNINI von Memmingen
Unvorgreifliche Gedanken

von dem
zu nöthiger Wiederherstellung
der
im H. R. R. in Verfall gerathenen

M a r i n e

dienlichen Mittel
des
wieder einzuführenden ehemaligen

S r h = A m t e s

eines obersten

Reichs = Admirals,

mit Beylagen authentischer
Reichs-Urkunden.



im Jahr 1754.

GIOVANNI BATTISTA VICO
L'ARTE DI BENEDELLI

per
la
nuova
metodo
di
Bene
di
Vico

1744

in
Londra

presso

in
Londra
presso

presso

presso

presso

presso



Cap. I.

Von des H. R. Reichs Herrschaft zur See.

§. I.



Wir kämen wohl viel zu spät, wenn wir von der Freyheit oder Einschränkung des Meeres überhaupt viel Redens machen wolten, nachdem Seldenus sein Mare clausum, Grotius a) hingegen sein Mare liberum, und Graswinckel die Vindicias maris liberi contra Burgum geschrieben. Genug, daß nach allgemeinen Völkerracht, die offenbare See an und vor sich selbst frey ist, zum Theil aber die Herrschaft des Meeres einer jeden Macht ins-

A 2

be

a) Qui tamen egregie re hallucinatur, ratus, mare a nulla gente acquiri, aut in potestatem reduci posse, quod quidem de mari vasto haud negatur, bene tamen de aequalente, melius non tantum terras, sed & maria sub rei publicæ dominium cadere posse, demonstravit CORNEL. van BYNKERSHOCK in dissert. de dominio maris; & nuper admodum PÜTTER & ACHENWALF in Elem. Iur. nat. & gent. Europ. præ-

besondere nach Beschaffenheit der angrenzenden Lande, gar wohl zustehen kann. Wie weit jedoch diese Herrschaft sich erstreckt, und wie weit ein Volk das andere von seinen Ufern abhalten dürfe, muß mehrentheils das Canonenrecht entscheiden.

Man gönnet dem Doge zu Venedig die unschuldige Freude, daß er sich alljährlich unter grossen Zulauf des Volks, mittelst eines Ringes mit dem Adriatischen Meere öffentlich vermählet, dessen Herrschaft gleichwol mit eben so gutem, wo nicht mit besserem Rechte, Ihre Majest. die regierende Kayserin, als Königin von Dalmatien sich zueignen kann; b) die Genueser mögen noch so sehr auf die Herrschaft des Ligustischen Meeres c) pochen, so werden sie selbige dennoch nicht behaupten können, so lange es ihnen an der hinlänglichen Macht und Gewalt fehlet.

§. II.

Wir wollen mit Vorbengehung aller anderer Völker, unser Augenmerk gegenwärtig nur auf das teutsche Reich richten, welches an verschiedenen Orten mit dem Meere grenzet, mithin nach obigen Grundsätzen dessen Herrschaft auf alle Weise zu erhalten und zu behaupten berechtigt ist. bb)

Der Kayser Rudolph II. zählt in dem auf des Schwedischen Königs Johannis III. Abgesandten Schreiben vom 16 Febr. 1677. ertheilten Decret, die Schiffahrt auf dem teutschen Meere und dem Belt ausdrücklich unter die dem S. R. Reich von Al-

b) Vid. IOH. AVG. BERGER Commentatio de Imperio Maris Adriatici Casari qua Regi Dalmatarum, proprio.

c) Vid. BVRGVS de dominio reipubl. Genuens. in mari Ligustico, sed & legatur, quod opera SENKENBERGII qui Francofurti degit, forsan & ipsius fratris illustr. L. Bar. a SENKENBERG in lucem prodiit, Imperii Germanici Ius ac possessio in Genua Ligustica, ibid. Anonymi Diss. de rescindendo contractu Finariensi cum vindiciis iurium Imperii.

bb) Conf. STRAVCH de imperio maris.

ters je und allewege zuständigen Regalien, sintemal, wie es ferner lautet, Ihre Kayserl. Majest. dasselbige ihrer Pflichten und tragenden Kayserl. Amts halben zu thun schuldig, und das zu Handhabung des S. Reichs freyen Regals und Gerechtigkeit zu thun nicht Umgang haben könnten. Dessen Nachfolger am Reich Marthias zeigt in seinem Schreiben an den König von Dännemark so weitläufig als nachdrücklich, wie die Abnehmung und Confiscation der Lübecker Schiffe und Güter ihme, und dem heil. Reich an dessen auf teutschen Meer zustehenden Hoheit ganz nachtheilig sey. Diese Regalien des N. Reichs, und Belt, finden besonders statt in Ansehung der Slessteinischen, Pommerischen und Mecklenburgischen Landen.

Ausser dem Diploma, nach welchem der Kayser Lothar I. im Jahr 844. der Abtey Corbey die Insel Rügen mit allen Gerechtigkeiten zu Wasser und zu Lande zugetheilet, erzehlen die alten Geschichtschreiber wie Lothar II. den Pohnischen Herzog Bogislaus mit nur besagter Insel, Friederich den Casimir und Bogislaus mit Pommern, und in neuern Zeiten Ferdinand II. den Bogislaus unter andern ausdrücklich mit dem Pommerischen Meere belehnet habe.

§. III.

Der Westphälische Friede d) hat das Reich bey diesem dominio directo gelassen, und den Hansee-Städten e) ihre freye Schiffarth noch fernerweit bestätigt, welche nebst den andern Privilegien zu handhaben jeder Kayser in den neuern Wahl-Capitulationen f) versprechen müssen.

Sieraus so wol als aus andern Geschichten erhellet gar deutlich, wie das Reich, und in dessen Rahmen die Kayser die Herrschaft

d) Art. X. §. 1. 2. 3. 13.

e) §. 16.

f) vid. Proiect der perpetuirlichen Kayserl. Wahl-Capitulation Art. II. & Wahl-Capitulat. Imperat. gloriosiss. Francisci Art. II. §. 3.

schaft über das Meer mit allen daher fließenden Regalien in ältern und neuern Zeiten ausgeübet, oder andern zur Ausübung überlassen.

§. IV.

Carl der Grosse hat seine Flotten gehabt, und dem Kayser im Orient so wol als dem Castilianischen Könige zur See mächtig wider die Saracenen beigestanden, auch die Nordmännischen See, Räuber zu paaren getrieben. Nach der Zeit gerieth das See Wesen zwar in ziemlichen Verfall, weil die Kayser zu Bezwingung ihrer inn- und ausländischen Feinde mehr auf eine gute und geübte Land-Macht als auf starke Flotten sehen musten. Im 12ten Jahrhundert aber brachte Friederich der erste, den andere den rothbärtigen nennen, durch seine Flotten, so er wider die Venetianer und nachgehends wider den Egyptischen Sultan ausschickte, das See-Wesen wiederum in Aufnahmen, und dessen so tapferer als gelehrter Enkel Friederich II. trat in des Groß-Vaters Fußtapfen, indem er einen zu damahligen Zeiten üblichen Kreuz-Zug unternahm, und zu dem Ende eine grosse Flotte ausrüstete, die er dem König Johannes zu Jerusalem wider die Saracenen zu Hülffe schickte. Ja er selbst führte eine Flotte nach Cypem die er commandirte, und als er sie im gelobten Lande zurück gelassen, erfochte er mittelst einer andern einen herrlichen Sieg wider die Genueser, denen er auffer 3. der größten zu Grunde gerichteten Galeren 22. wognahm, und die übrigen alle zerstreute. Die erstere Flotte vermehrten die Bremer und Lübecker mit ihren Schiffen, nach Cranzii Bericht, und der Kayser ertheilte ihnen deswegen herrliche Privilegien, welches den ersten Anlaß gab zu dem Anno 1241. errichteten Hanseatischen Bunde. Was für besondern Eifer die Oesterreichischen Kayser Maximilian II. Rudolph II. und Ferdinand II. bewiesen, um des H. R. Reichs Macht Ansehn und Herrschaft zur See theils aufrecht zu erhalten, theils mittelst besserer Einrichtung der Marine wieder herzustellen, werden

Den wir unten weit ausführlicher abzuhandeln bessere Gelegenheit haben, dahin wir es denn versparen.

§. V.

So mächtig ist ehemals das Reich zur See gewesen, und so sehr haben dessen Vorsteher, die Römischen Kayser, besonders die aus dem Oesterreichischen Hause, sich angelegen seyn lassen, das See-Wesen in Aufnehmen zu bringen, und mittelst desselben das Deutsche Reich bey inn- und ausländischen in Ansehn zu setzen, und gegen alle Feinde sicher zu stellen.

Cap. II.

Worinne diese Herrschaft zur See bestehe, und wie solche das R. Reich nach allen Stücken ausgeübet.

§. I.

Wir werden dieses alles noch besser gewahr werden, wenn wir die Herrschaft des Meeres, und worinne selbige bestehe, nach den verschiedenen Wirkungen betrachten, und bey der Ausführung, wie das Reich, oder in dessen Rahmen die Kayser, alle diese Rechte und Befugnisse sorgfältigst ausgeübet, so kurz als immer möglich, aus den Geschichten anzeigen.

§. II.

Die Herrschaft zur See a) äussert sich vornemlich darinne, daß mittelst derselben Kayser, Könige, Fürsten und Herrn

1) Das

a) Dominium Maris Latini, Græci θαλασσοκρατία vocant, German. Stile imper. des heil. Reichs freyes Regal und Gerechtigkeit. Κατ' ἐξουσίαν. item des Reichs Hoheit auf dem Meere.

- 1) Das Recht der Schiffahrt
- 2) Das Recht der Fischerey ausüben oder bestimmen.
- 3) Einen Zoll nebst gewissen Dienstleistungen von den Schiffen einfodern können.
- 4) Zur Beförderung des Handels gewisse Privilegien, als da sind, das Stapel-Recht, das Kran-Recht, Anker und Hafen-Recht einzuführen oder zu ertheilen.
- 5) See-Rechte, und zu deren Beobachtung See-Obriigkeiten anzuordnen.
- 6) Das Recht in Ansehung dieser Freyheiten und Gerechtigkeiten wie auch zu deren Handhabung und Beschützung, Krieg zu führen, Friede und Bündnisse zu schließen. b)

S. III.

Die erste Wirkung der Herrschaft zur See ist, daß ein Fürst die Schiffarth frey ausüben, anordnen, ertheilen, einschränken oder verbieten kan.

So hat Heinrich V. der Stadt Bremen und deren Erzbischof die Schiffarth auf der Weser von der Stadt bis ans Meer, und den Kaufleuten freye Ein- und Ausfuhr verstatet, welches Privilegium der Römische König Wilhelm 1252. zu Antwerpen, Wenceslaus 1396. zu Prag, und Carl V. 1541. zu Regensburg bestätigt haben. So hat Maximilian I. 1508. den Lübeckern die Schiffahrt und Handelschaft mit den Schweden, welche eben damals in Reichsbann verfangen waren,

b) Sunt alii adhuc effectus dominii maris, qui tanti non sunt, ut in specie de iisdem agamus, e.g. Ius insularum, ius alvei, alluvionis, concessionis aquæ ductus, molendini navalis, pontonem habendi, gratiæ, grana auri, lapides, succini legendi, ius prohibendi, nequid injectis pilis ædificetur, ne quis munimenta aut portus in certo quodam districtu exstruat, ius turrum aliave signa in utilitatem navigantium exstruendi, præternavigantes arcendi a littore aut porta, quorum tamen plurima tanquam particularia vel subsunt recensitis effectibus, vel flumina fere magis quam maria respiciunt.

verstattet, aber damit solches nicht dem Kayser und Reich zum Nachtheil gereiche, auf gewisse Maasse eingeschränket, und Serdinand I. verbot allen und jeden Reichsständen, besonders den Hansee-Städten, vermittelst eines Mandats von 1560. bey Verlust aller ihrer Regalien und Privilegien, den Russen nichts zuzuführen, diesen aber ward im Erfürther Reichs-Abschied vom 1569. alle Schiffahrt und Handlung in teutschen Landen gänzlich gehemmet. Wer wissen will, wie das Recht der Schiffahrt den Hansee-Städten, Kraft verschiedener Bündnisse und Privilegien, besonders vermöge des Westphälischen Friedens, verschiedenes Reccess und der neuern Wahl-Capitulationen zukomme, und von denselben allenthalben statlich ausgeübet werde, der darf nur die Gelehrten c), so von dieser Materie ausführlich geschrieben, nachlesen.

§. IV.

Wir gehen 2) fort zu dem Recht der Fischerrey, welches auf ebene maasse kan ertheilet, eingeschränkt, aufgehoben, oder verboten werden.

Der Kayser Friederich I. hat den Fischern zu Comacchio ein eignes Privilegium im Jahr 1178. ausgestellt, welches Friederich II. 1232. bestätigt hat, worinne ihnen des Kayfers und des Reichs Schutz kräftigst zugesichert wird d). Carl V. hat der Stadt Bremen gleichfals ein Privilegium ertheilet, das Recht der Fischerrey so wol auf der Weser, als auf dem Meere frey und ohngehindert auszuüben. In dem Friedens-Tractat, den der König Friederich II. in Dännemark mit den Hansee-Städten

c) e. g. *Besoldum Keckermann, Hagemeyer.*

d) *Civitatem tanquam specialem dominum Imperii, & omnes cives eiusdem tanquam speciales homines & piscatores nostros sub protectione & defensione nostra & Imperii recipimus, eis confirmantes omnes libertates & immunitates, quas tam in ripaticis, aquaticis &c. Salvo in omnibus iure Imperii.*

Städten 1560. gemacht hat, wird diesen unter andern die Herings-Fischerey in den Dänischen Gegenden zugestanden, mit der Bedingung, daß sie die bestimmte Zeit in acht nehmen und den Nezen der Dänen keinen Schaden zufügen. Wie weit es gegenwärtig Preussen mit der auf dem Englischen Meere anverlangenden Herings-Fischerey für Preussische so wol als Chur-Brandenburgische Unterthanen bringen werde, stehet des nechsten zu erwarten

§. V.

3) Kann ein Landes-Herr Zölle, und gewisse Dienstleistungen von den ein- aus- und vorbeifahrenden Schiffen mit Recht fodern, und selbige zur Zeit der Noth in Beschlag nehmen, oder ihnen den Zoll erlassen. Kayser Friederich I. legte den meisten Longobardischen Städten, die er gezüchtigt hatte, einen gewissen Zoll oder Tribut auf, und die Genueser schickten eigene Gesandten an ihn, welche unter andern Ansuchung um den Erlas von dem schweren Zolle thun mußten. Denen zu Comachio erließ eben derselbe Kayser den Zoll e) und dieses Privilegium ward von Friederich II. 1282. von Carl IV. 1354. und vom Sigismund 1361. wiederholet. Eben nur bemerkter Kayser Friederich I. hat der Stadt Hamburg diesen Zoll erlassen, und Ferdinand II. hingegen hat ihr die Freyheit ertheilet, von allen aus der See ankommenden Schiffen einen Zoll zu fodern. Nach obbemeldtem Frieden von 1560. können die Hansee und Wendischen Städte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Lüneburg und Stralsund Schiffe von allem Zoll befreyt, den Sund ohngehindert nach vorgängiger Aufweisung ihres Certificats pahren, wenn sie nur das so genante Schrifft- oder Tonnen-Geld erlegen. Wer über dieses Gelegenheit hat, die Reichstags-Acten durchzugehen, der wird eine gar

e) *Nulla liceat a vobis exquirere vel tollere, ullum sive fadrum, vel aliquod Felonium, nisi noster propriis missus cum 12. hominum iudicio. Ripaticum a vobis non exigatur in portu vel tupa.*

gar beträchtliche Anzahl von Exempeln antreffen, wie nemlich verschiedene Reichstände bald um Ertheilung, bald um Erhöhung, Aufhebung der Zölle auf dem Meere oder Flüssen, beym Churfürstl. Collegio, als wohin diese Materie eigentlich gehört, angesuchet. Daß ein Fürst besonders zu gewissen bedränglichen Zeiten, die in seinen Hafen liegende Schiffe in Beschlag nehmen könne, ist bekant genug. f)

§. VI.

Ueber obbenante Freyheiten, welche ein Fürst andern ertheilen kan, hat auch derselbe

4) das Recht allerhand in das See- und Handels-Wesen einschlagende Privilegien zu gestatten, zu erweitern, einzuschränken, oder nach Befinden aufzuheben. z. E. das Stapel-Recht g) das ist die Befugniß, die Güter, bevor sie weiter abgeführt werden zur Niederlage und öffentlichen Verkauf oder Feilbietung anzuhalten; das Brachsen-Recht, h) oder die Befugniß, die aus- und eingehende Waaren der Fracht und Zölle wegen zu besichtigen, zu zählen, zu messen, oder zu wiegen; das Anker-Recht, i) oder die Befugniß, den Tribut einzufodern, den fremde Schiffe, wenn sie im Hafen Anker werfen wollen, erlegen müssen; ingleichen das Recht auf einem fremden Ufer die Anker ohne Entgeld einzumerken; dieses Geld wird dahero genent Anker-Geld. k) So ist vorbemeldter Sund-Zoll l) besonders merkwürdig; ferner die Hafens-Gerechtigkeit, einen Hafen anzulegen, ingleichen das Recht dessen Anlegung zu verbieten, m) die

B 2

freye

f) dicitur Ius angariæ & perangariæ.

g) Ius Stapulæ Stapulam vocant, Emporium dixere latini, dicit *Cranz.* in *Vandal.*

h) Ius geranii.

i) Ius anchoragii, ius portulagii.

k) pecunia anchoraria.

l) Ius pensionis Ores unticæ, de quo supra.

m) Ita *Fridericus* in privilegio: quod nullas possit in eo vel in faucibus aquarum infra dictum terminum contentis facere portum vel applicare mercibus contra voluntatem Pisavorum. *LVNIG* Cod. Dipl. Tom. I.

freye Einlaufung, Handlung Ausbesserung der Schiffe, und Vorsehung mit frischen Lebens-Mitteln zugestatten, oder zu vermehren; das bekante leidige Strand-Recht, n) das Recht ganze Compagnien zu errichten und ihnen auf gewisse Zeit Octroy und Freyheiten zum Behuf der Handlung zu ertheilen, und was dergleichen mehr. Die Menge der vielen Privilegien und Freyheiten, wie solche in dergleichen Absicht von den Kaysern zu allen Zeiten verschiedentlich theils ertheilet, theils eingeschränkt oder erweitert worden, macht, daß wir uns nicht entschliessen können, weitläufig hierinne zu seyn; viel lieber wollen wir den geneigten Leser auf die häufigen desfalls vorhandenen öffentlichen Urkunden und Diplomata verwiesen haben.

§. VII.

Wer die Herrschaft zur See hat, derselbe hat auch in Betracht des See-Wesens

5) die Jurisdiction und Macht, Gesetze zu geben, auch zu deren Beobachtung so wol, als zu Bestrafung der Uebertreter, nicht weniger zu beständiger Beybehaltung guter Ordnung, gewisse Obrigkeitliche Personen zu bestellen. Lex Rhodia de iactu, und was sonst im Codice Theodosiano de naviculariis, de naufragiis &c. befindlich, sind bekant. Kayser Friederich I. that wegen des gemißbrauchten Strand-Rechts heilsame Vorsehung o) so wie Sigismund wegen der Seeräuber, und deren Bestrafung. Wir haben auffer den berühmten Wäsbyschen Rechte die vielen Reccessse der Hanssee-Städte von 1417. 1418. 1434. 1441. 1447. und 1553. Das Hamburgische, oo) Lübeckische, und anderer Reichsstände und

n) Ius lictoris, quò pertinet lex inter FRIDERICI I. Avthenticas relata in Codice de furtis & servo corrupto, repetita in Ordin. crimin. CAROLI V. art. 218.

o) Avth. in Cod. de furtis & servo corrupto

oo) vgl. die Admiraltät; Ordnung der Stadt Hamburg d. 1. 1623.

und See. Städte besondere Rechte, und wer hieran noch zweifeln wolte, darf nur die hiervon geschriebenen Bücher nachsehen. p)

So viel die zum See. Wesen bestellte Obrigkeitliche Personen betrifft, so sind wohl die Fürsten in Italien die vornehmsten, welchen die Kayser einen gewissen Strich Landes am Meere, und mit selbigem zugleich das Reichsverweser. Amt in Rücksicht auf das See. Wesen in Lehn gereicht, und übertragen haben. Der Kayser Sigismund giebt dem Herzog Ludwig von Savoyen als Reichs. Vicario die Stadt Nizza am Ligustischen Meere, und trägt ihm im Lehn. Briefe unter andern auf, wie er die See. Räuber nach gemeinen Rechten bestrafen soll q). Eben dieses wird in dem Diploma wiederholt, in welchem der nemliche Kayser Sigismund den Theodor zum Marggrafen von Montferat und Reichs. Vicarium in der Longobardey erklärt.

Mit dem am Ligustischen Meere gelegenen Marggrafthum Signal hat es gleiche Bewandnis, welches die Kayser der Familie von Caretto nebst dem Reichs. Vicariat in diesen Gegenden zu Lehn gegeben. r) Fast in gleichmäßiger Absicht hat der Kayser Carl IV. der Stadt Hamburg Anno 1355. die Aufsicht

B 3

über

p) in primis Stypmanni & Loecenii Ius' maritimum, it. Ioh. Iul. Surlandii Grund. Sätze des Europäischen See. Rechts. Conf. Ordonanz von Admiralschoppen van de Staaten van Holland.

q) Assassinos & robatores stratarum laqueandi ac piratas maris submergendi secundum iurium communium sacratissimas sanctiones Lunig Cod. Ital. Dipl. Tom. I. p. 682.

r) Diplomata Friderici I. & H. Caroli IV. Maximiliani I. Caroli V. vid. in dumont Corps diplom. em. TV. P. I. 291. uti & diploma Rudolphi II. ubi hæc verba reperies. Concessum fuisse antiquitus marchionatum Finariensem familiæ de Caretto ab Imperatoribus cum districtu suo & territorio tam in terra quam in mari cum iurisdictione, fructibus, censibus redditibus aquis & aquarum decursionibus. Constitutos quoque eosdem fuisse S. R. I. Vicarios in his terris.

über das Meer und die Elbe aufgetragen s), und in treulicher Befolgung dergleichen Befehle haben sie, die Hamburger das Raub-Schloß Ritzebittel bereits Anno 1313. erobert gehabt, und nachgehends Anno 1402. vier berühmte See-Näuber gefangen genommen und bestraffet. Nechst diesen Reichs-Vicarien an den Seecanten haben die Kayser von den ältesten Zeiten an besondere Obrigkeitliche Personen zur See unter dem Nahmen Admirale über ihre Flotten und das ganze See-Weesen gesetzt. t)

§. VIII.

Weil wir aber weiter unten ausführlich von dieser zu unserm Hauptzweck gehörigen Materie zu handeln gedenken, so wollen wir es bis dahin versparen und noch

6) erwegen, wie das letzte und vornehmste zur Herrschaft des Meeres gehörige Regal darinne bestehe, daß ein Fürst zu Befehlzung seiner Unterthanen und deren Schifffahrt oder Handlung könne Krieg führen, Friede machen und Bündnisse schließen.

Was den Krieg anbetrifft, so ist hier, was oben u) von Carl dem Großen, Friederichen dem ersten und andern gerühmt worden, und unten x) noch weiter wird ausgeführet werden, hier theils zu wiederholen, theils herzu ziehen, dem noch bey-

zu

s) *Piratas & spoliatores intra territorium vestrum perquirendi & capiendi, & secundum sacras leges debita pœna damnandi cum receptatoribus eorum vobis tribuimus potestatem.* Lunig R. Arch. P. Spec. Cont IV. I. Th. p. 938. Ita & RUDOLPHVS I. Henricum Furstenbergium Comitem Praefectum Romaniolæ vicinæque maritima terra, creavit teste Petro Labecio, & LUDOVICVS BAVARVS Castrucium de Antelminellis Imperatoris & S. R. I. Vicarium ao. 1324. & 20. 1328. ducem Lucanum ordinavit cum omnibus regalibus tam MARIS quam terra. Lunig. Cod. Ital. Dipl.

t) THEODORICI tempore Tribuni maritimi fuerunt & sub Alphonso, rege Castiliæ, Romanorum rege mentio fit de Consulibus maris Pisano-rum. Diversa subinde nomina, idem fere officium.

u) Cap. I.

x) Cap. VI.

zufügen, wie der Kayser Sigismund im Jahr 1418. den Hansee-Städten ausdrücklich angeschlossen, ihre Hülf's Völker zu der Armee siossen zu lassen, welche er zu Beschützung des abend-ländischen Meeres nach Nieder-Deutschland geschickt hatte. Der Preussische Ordens-Meister hat mit den Schweden Krieg geführt, und ihnen die Insel Gothland weggenommen. Wer wissen wil, was für Kriege die Hansee-Städte, (als welche in England, Flandern, Norwegen und Rußland ihre Niederlagen hatten, auch einmahl binnen 28 Jahren siebenmal Gesandtschaften in England gehabt, und unterhalten) vor die freye Schifffarth, besonders wider den König Woldemar in Dännemark geführt, wie sie mit demselben so wol, als mit Friederich II. Friede gemacht, desgleichen mit den Engländern unter Heinrich III. Edward II. III. und IV. theils Tractaten theils Friede geschlossen und sich im Belt so wol als im teutschen Meer furchtbar gemacht, wird viel davon in den alten Geschichten der Deutschen, besonders beyhm Cranz finden. Hieher gehöret besonders die Einrichtung der Commercien-Tractaten, Aufrichtung der Tariffe, wie auch allerhand Handlung-Compagnien, deren Beschützung und Begleitung durch Kriegs-Schiffe: nicht weniger einige heilsame Clauseln und Verwahrungen, dergleichen man in vielen Urkunden findet. y)

So behielt Kayser Carl VI. da er Sinal als ein Reichs-Lehn Anno 1713. den Genuesern verkauffte, sich und seinen Nachfolgern am Reich den freyen Durchmarsch vor, zu Wasser und zu Lande. Man kan auch gewisse See-Gebräuche und Ceremonien hieher rechnen, z. E. die Streichung der Seegel zu ver-

y) *Salvo in omnibus iure Imperii, Salvis nostris & Imperii iuribus.* Vid. supra §. 4. not. d) Ita & in Tractatu Stetinensi inter Danos & Suecos auctore MAXIMIL. I. inito Imperatori reservatum fuit, ut propter hanc in Russiam navigationem certas leges a statibus observandas ad utilitatem Imperii promulgare liceat & cum exteris Principibus de modo pacisci, quo absque incommodo damoque Imperii hæc navigatio institui possit. Lunig. R. Arch. P. Spec. Cont. II. p. 323.

langen, woran man ein merkwürdig Exempel im Bromsebrö-
then Frieden antrifft. 2)

Cap. III.

Von der heut zu tage in Verfall gerathenen, und
theils überhaupt, theils insbesondere mittelst
eines wieder einzusetzenden Reichs-Admirals
wieder herzustellen
Marine.

§. I.

Aus obigen allen erhellet zur Genüge, wie das deutsche
Reich von Alters her, seine Hoheit auf dem teutschen und adria-
tischen Meere, nicht weniger als im Belt, theils in seinen Glic-
dern, theils durch sein durchlauchtiges Oberhaupt, einen derzei-
tigen Römischen Kayser, gegen seine Feinde auf alle Weise deut-
lich bewiesen, nachdrücklich vertheidiget und behauptet, auch alle
Regalien wirklich ausgeübet habe, welche die Herrschaft zur
See ausmachen, obwohl an und vor sich selbst aus dem nicht-
Gebrauch einer Freyheit oder eines Rechts auf die Präscription
unter freyen Nationen niemahls kan geschlossen werden. Sehen
wir aber nicht so wol auf die Gerechtfame dieser Herrschaft zur
See, als auf die Macht und Gewalt selbst, so ist wol nicht zu
läugnen, daß die heutige See-Macht der Deutschen der ehemali-
gen bey weitem nicht gleiche.

§. II.

2) Plura de hac materia suppeditabit quæ legi meretur dist. illustr. Co-
mitis a BYNAV de iure Imperatoris atque Imperii R. Germ. circa 1520.
110.

Wäre es hier nicht allzumeitsäuftig, von einer Materie zu handeln, welche eine besondere Ausführung verdienet, so solte es nicht schwer fallen, aus den Geschichten des teutschen Reichs darzuthun, daß, so lange und in so ferne das Reich und dessen Vorsteher die Herrschaft auf dem Meere mittelst eines wohl eingerichteten See-Wesens aufrecht erhalten, dasselbe nach eben dieser Verhältnis in gutem Flor, Ehre und Ansehn überall gestanden, so bald es aber den andern Arm der weltlichen Macht, ich meyne das See-Wesen, und die damit verknüpfte Herrschaft zur See sinken lassen und aus den Augen gesetzt, welches von den Zeiten an der von den gloriwürdigsten Oesterreichischen Kaysern Maximilian II. Rudolph II. und Ferdinand II. intendirten jedoch zu Wasser gewordenen Wiederherstellung der See-Macht zu rechnen ist, so bald ist es auch um das ehemalige Ansehn, Macht und Gewalt des H. R. Reichs bey in- und ausländischem gutentheils geschehen gewesen, so daß seitdem es sich nicht völlig von seiner Ohnmacht wieder erholen können. Zu Lande hat sich das Römische Reich teutscher Nation seit dem es den militem perpetuum aufgerichtet, noch so ziemlich bey seiner Hoheit und Ansehn erhalten; aber das See-Wesen ist in Verfall gerathen, die auswärtigen See-Mächte haben besonders bey Entdeckung der neuen Welt, sämtlich auf Eroberungen gedacht, die Schifffarth, und mit derselben die Handlung an sich gezogen, mithin die nachlässigen Deutschen überall ausgeschlossen und verdrängt. So lange nun Deutschland in dieser Verlegenheit bleibet, so lange wird es gegen den Türken sowohl als gegen andere Nachbarn, welche um dasselbe herum mächtig zur See sind, im Fall es mit ihnen zerfallen solte, zu ohnmächtig bleiben, und niemahls zu der vorigen Hoheit, Gewalt und Ansehn gelangen. Was demnach zu thun? Diese Macht zur See muß nothwendig wieder hergestellt werden. Wie aber? Theils in den Gliedern des Reichs, theils in dessen Ober-Haupt.

§. III.

Wir billigen weder diejenigen, welche mit Verkürzung der Kayserlichen Autorität, der Stände Macht und Gewalt zu erhöhen suchen, noch schlagen uns zu denjenigen, welche einem Römischen Kayser eine unumschränkte Gewalt im Reich zuschreiben. So viel aber ergiebt sich doch aus allen Geschichten gar deutlich, daß je mächtiger und angesehenere die Kayser gewesen, desto mehr ist die Hoheit des Reichs gestiegen, welche aber mit deren Einschränkung auch zugleich wieder gefallen. Eben dieses scheint auch die Ursache zu seyn, warum man bey der Kayser Wahl seit so geraumer Zeit das Absehen lediglich auf das durchlauchtigste Oesterreichische Hauß gerichtet, unter dessen Schutz und Regierung Deutschland sich so wohl befunden, daß, wenn es einmal davon abgegangen, es gleich bey der nachstfolgenden Erlebigung des Thrones, mittelst schleuniger Wiederkehr, das vorige Unternehmen zu bereuen geschienen.

§. IV.

Einzelne Stände des Reichs können demnach die Schifffahrt, und mit derselben den Handel zu ihrer Unterthanen Besten immer, so viel sie nur wollen und können, an sich ziehen und sich zu Ruhe machen, wenn nur dem allerdurchlauchtigsten Oberhaupt und dessen Hause so viel Macht und Hoheit zur See, wie zu Lande, übrig bleibt, daß einzelne Reichsstände selbiges auf eine und die andere Art nicht überwiegen noch sich bewegen lassen, ihre Macht mit zuversichtlicher Hoffnung eines glücklichen Erfolgs dagegen anzuwenden. Es scheint auch, daß die Freyheit des gesammten Reichs, im Fall dessen allerhöchstes Oberhaupt mächtiger würde, in mehrern Betracht der Mäßigung, so besonders die Oesterreichischen Kayser auch bey der größten Macht und Ueberlegenheit bezeigt, lange noch nicht so viel zu befürchten habe, als selbige Gefahr lauffen mögte, wenn ein
Mit

Mitglied desselben, das Haupt über alle seine Mitstände sollte empor heben, oder wohl gar dessen Oberhaupt nebst den übrigen Gliedern des Reichs zu Wasser und Lande Troß bieten, oder Befehle vorschreiben können. Wer hätte es zu den Zeiten, als man in Deutschland die Moscowiter noch unter die Barbaren rechnete und Unchristen schalt, geglaubt, daß eben diese Nation dereinst so mächtig, und zwar ungleich mächtiger zur See werden sollte, als die Deutschen selbst. Und gleichwohl zeugen die Ruffischen Flotten heut zu Tage von dem Gegentheil, und von der Russen vorzüglichen Gewalt auf dem Meere.

Dieser einzige Umstand dürfte vielleicht hinlänglich und der Mühe werth seyn, daß das gesammte Reich die auf der See wieder herzustellende Hoheit des teutschen Reichs auf allgemeinem Reichstage in nähere Betrachtung zöge, Ihro kays. Majest. hierunter geziemende Vorstellung thäte, und zu gedenslicher Ausführung dieses wichtigen Projects alle diensame Mittel an die Hand gäbe. Der patriotischgesinnete König von England und Churfürst zu Braunschweig, der Nestor unserer Zeiten, würde sich vollends unsterblich verdient um das gemeine Wesen machen, wenn es ihm gefällig wäre seiner Nation sowohl als den Holländern dieses Vorhaben anzupreisen und zu zeigen, wie nicht weniger zu Unterstützung der letztern bey ihrer gegenwärtigen geringern Macht, als zu Beförderung der allgemeinen Sache, und zu Erhaltung des Gleichgewichts in Europa überhaupt nichts dienlicher seyn würde, als dem teutschen Reich zu wirksamer Behauptung seiner alten Hoheit zu Wasser mit allem Eyser beförderlich zu seyn.

§. V.

Dieses nun könnte nicht besser bewürket werden, als wenn dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich, von welchem das teutsche Reich so viele Kayser erhalten, und auch in künftigen Zeiten noch mehrere zu erhalten verhoffet, durch Ueberlassung einer beträchtlichen Anzahl Schiffe, Unterweisung der Un-

terthanen im Schiffbau, und deren hülfreiche Ermunterung zum See-Handel, so viel Vorschub gethan würde, daß es mit der Zeit im Stande wäre, sich zur See, so wie zu Lande, allen seinen Feinden furchtbar zu machen. Zu welchem Ende zu Trieste und Fiume so wohl als zu Ostende das See- Wesen in guten Stand zu setzen und verschiedene a) West- und Ost- Indische Compagnien zu errichten, besonders aber mit Hintansetzung der von Englischer und Holländischer Seite zu selbst eigenem Nachtheil ehemals bezeigten Eifersucht. Die Ostendische Compagnie wieder herzustellen wäre, zumahlen, wenn es der Naum allhier gestattete, wohl nicht so schwer fallen sollte, mit bewährten Gründen darzuthun, daß diese damals, zu Beybehaltung allgemeiner Ruhe und guten Verständnisses, aus Großmuth einweilen suspendirte Compagnie zu allen Zeiten mit gutem Fug und Recht, ohne Verletzung des voreilig dagegen angezogenen Münsterischen Friedens von dem Oesterreichischen Hause in vorigen Stand könne gesetzt werden. Allem Ansehen nach dürfte Holl- und England vor der Hand wohl schwerlich zu ein und dem andern zu bewegen seyn. Aber wie, wenn die Feinde dieser beyden See- Mächte, da sie der einen Schwäche ziemlich erkennen mögen, der andern aber zur See (so wie zu Lande) gewachsen, oder überlegen zu seyn sich eben so vergeblich schmeicheln, als sie es gleich wohl wünschen, und eysrigst darnach streben, wie wenn diese Feinde sich beygeben ließen, einem andern teutschen mächtigen Fürsten eben diese und dergleichen mehrere Vortheile freywillig einzuräumen und zu Behauptung und Erweiterung der Schifffahrt, der Handlung, und der Hoheit auf dem Meere theils durch Schließung verschiedentlicher Tractaten, theils auf andere Art allen möglichen Vorschub zu thun, damit vermittelst des gesicherten Beystandes eines zu Lande so mächtigen Fürsten auch sie zur Zeit eines einfallenden Krieges die See- Mächte zu Wasser eben so gut als zu Lande überwältigen könnten? Würden diese

se

a) Vid. D. Ioh. Ial. Surlandii Erläutertes Recht der Teutschen nach Indien zu handeln, nebst vielen Documenten, Cassel 1752.

se nicht alsdenn (vielleicht zu spät) bedauern, daß sie das nicht gethan, was ihnen gegenwärtig zu thun frey stehet, nemlich einer besorglich neuangehenden See, Macht in Zeiten eine andere entgegen zu stellen?

Obwohl dieses noch eine weitere Ausführung verdiente, so wollen wir doch, weil solches vielmehr in die Cabinette grosser Herrn gehört, es Staatsverständigern zu reiffer Einsicht anheim stellen, und uns begnügen lassen, daß wir nur hierzu die ersten Linien aus aufrichtigem Triebe und gleichsam im vorbegehen wohlmeynend entworfen haben.

S. VI.

Wir eilen vielmehr, ein unsern Absichten gemässeres Mittel zu Wiederherstellung der ehemaligen Hoheit des Reichs zur See anzugeben. Wenn nemlich das teutsche Reich seine auf der West- und Ost-See unstrittig habende Herrschaft und Gerechtigkeiten theils behaupten, theils wieder in Gang bringen will, so muß es vor allen Dingen das seit den Zeiten des Kayser Carl's Vten in gänzlichen Verfall gerathene See-Wesen wieder in Aufnehmen bringen, Schiffe bauen, Flotten errichten, die an den Seecanten gelegene teutsche Staaten, besonders die Hansee-Städte hiezu aufmuntern und anhalten, zu deren Vereinigung dann, wie auch zu Handhabung guter Ordnung und Geseze, ein Groß-Admiral des Reichs zu setzen und anzuordnen nöthig seyn will.

Cap. IV.

Von den ruhmwürdigen Bemühungen der drey
Oesterreichischen Kayser, Maximilians II.
Rudolphs II. und Ferdinands II. die See-
Macht der Teutschen mittelst eines Reichs-
Admirals im Reich wieder
herzustellen.

§. I.

Drey Kayser aus dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich
haben sich besonders dadurch unsterblich verdient gemacht
um das H. R. Reich, daß sie das seit Carls V. Zeiten verfal-
lene See-Wesen wieder herzustellen sich eifrigst bemühet, Maxi-
milian II. Rudolph II. und Ferdinand II. Alle drey
haben geglaubt und eingesehen, daß das sicherste Mittel zu Er-
langung sothanen Entzwecks sey, einen Groß-Admiral im
Reich zu setzen und anzuordnen

§. II.

Zu Zeiten Maximilians II. gelang es den siegreichen
Waffen der an Macht überlegenen Türken bey den öftern Einbrü-
chen und Verheerungen dergestalt, daß zu Abwendung größern Ver-
derbens und Erhaltung des so edeln Friedens, dieser Kayser die
bereits von seinem Herrn Vater bewilligten 30000 Ehlr. jährlich
gleichfals an den Türkischen Kayser abtragen mußte. Maximilian
sah nun wohl, daß diesem Uebel abzuhelfen, und einem
so mächtigen Feinde kräftigst zu widerstehen, man ihn zur See
eben

eben so wohl wie zu Lande angreifen und beängstigen müsse. Es war nicht genug, daß die teutschen Ordens- und Maltheser-Ritter wider den Türken stritten, es war nicht genug, daß der Herzog von Florenz den St. Stephans-Orden wider den Türken stiftete, und schon etliche Galeeren mit Ritters-Brüdern, der Christenheit und dem teutschen Reich zu gut ausgerüstet hatte; er selbst, so wie sein würdiger Nachfolger Rudolph II. giengen darauf um, wie sie über das alles noch einen ganz neuen Orden wider den Türken im Römischen Reich errichten mögten. Der größte Nachdruck aber sollte dem Werke dadurch gegeben werden, daß eine Flotte erbauet, und über selbige ein oberster Admiral des heil. R. Reichs nebst einem Unter-Admiral gesetzt, mithin das Reich in eine solche Verfassung gebracht würde, daß es im Stand wäre, die ihm zuständige Herrschaft wider den Türken sowol, als wider alle andere Feinde werthätig zu behaupten.

§. III.

Aufm Reichs-Tage zu Speyer Anno 1570. ward diese Sache zuerst dem Reich mittelst eines dem Kayser überreichten Memorials, und darauf abgefaßten Decrets sub B. benebst hin- B. zugefügter Erläuterung sub C. so der Pfalzgraf, Hans George C. zu Belden, angegeben, eröffnet und vorgetragen. Im Fürsten-Rath war man nach angestellter Berathschlagung einstimmig, und sahe die Admiralschaft für ein höchstnothwendiges, und dem ganzen Reich sehr heilsames Werk an, welches einfolglich des förderksamsten in völlige Richtigkeit zu bringen wäre. Im Chur-Fürsten-Rath hingegen trug man, dem Fürsten-Rath hierinne beyfällig zu werden, Bedenken, bließ auch, der vielen, nach mehreren Ausweis der Beilage sub A. hin und wieder angestellten A. Re- und Correlation ohngeachtet, dabey, und endlich ward beschlossen, diese Sache bis auf nechstkünftigen in Frankfurth zu haltenden Deputations-Tag auszusehen. Dieser gieng auch im folgenden Jahr 1571. vor sich, und damit dieser Punct desto eher

eher könnte berichtet werden, ertheilte der Kayser dem Erzbischof zu Bremen, dem Bischof zu Münster, und dem Herzog zu Jülich Commission, die Häfen und See-Canten, und deren Beschaffenheit, besonders in Rücksicht auf die Seeräuber, zu besichtigen; desgleichen ward dem Herzog zu Alba, Subernatorn der Spanischen Niederlande, ferner dem Herzog Adolph zu Holstein, und Ernst Victor Knippingen, als Obersten des Niedersächsischen und Westphälischen Creyses die Untersuchung des See-Wesens besonders committiret, welcher letztere denn in Person, samt etlichen vom Westphälischen Creyse ihm Zugeordneten, nebst beyder erstern Commissarien ihren Subdelegirten, zu Gröningen zusammen kam, allwo sie nach reiffer der Sachen Erwägung ihr rechtliches Bedenken und Gutachten dahin stelleten, daß

1) den Seeräubern weder die See-Städte, noch andere des Reichs Stände und Untertbanen einigen Aufenthalt verstatteten, noch ihnen mit Munition oder Victualien an handen giengen; darum

2) Frankreich, England, Schottland und Dännemark, gleichfals zu ersuchen wären, und solten zu Berichtigung des ersten Puncts

3) beständige Commissarien zu Lübeck, Rostock, Stralsund, Hamburg, Bremen und Emden bestellt werden, welche fleißig auf alles acht haben und den widrigen Vorgang jedesmahl dem Kayserlichen Cammer- Fiscal denunciiren solten. Die Burgundischen Subdelegirten schlugen ferner vor, daß

4) Die 13. Burgundischen Orlog-Schiffe noch mit 7. andern vom Reich vermehret würden, welche die See-Städte bauen und austrästen, den Verlag aber vom gesammten Reich wieder erhalten solten; welche 20. Schiffe dann

5) ein oberster Admiral, welches eine Person von fürstlichen oder Herrn-Stände, deren Gebiet die Ost und West-See berührte, seyn müste, in des Reichs Nahmen nebst etlichen von den
an

an der Ost- und West-See angezessenen Fürsten ihm zugeordnet und einem Unter-Admiral, den er sich selbst wählen mögte, commandiren sollte. Und

6) wäre zu Besoldung des letztern so wohl als zu Bestreitung aller übrigen Unkosten ein einfacher Römerzug im Reich anzulegen. Der Obriste Knipping, und dessen Zugeordnete stellten im Nahmen des Niedersächsischen und Westphälischen Freyses gegen den 4ten und 5ten Punkt vor, daß man in Benennung und Verordnung eines obersten Reichs-Admirals Ihre Majest. dem Kayser und dem Reich, denen solches gebühre, nicht wohl vorgeiffen möge, hiernächst jeder Reichs-Stand auf seinem Strome sich der obersten Admiralschaft von wegen des heil. Reichs selbst anzumassen habe; daher denn dieser Punkt der Kayserlichen Majestät, den Churfürsten, und deputirten Fürsten und Ständen billiger massen anheinzustellen seyn wolte. Bey so gestalten Sachen konte man aufm Deputations-Tage zu Frankfurth hierinne eben so wenig einen Schluß fassen, deshalb man die Sache gewöhnlicher massen Ihre Kayserl. Majest. anheimstellte, und es indessen bis auf den nechsten Reichs-Tag dabey bewenden lieffe. Dieser ward Anno 1576. nach Regensburg ausgefrieben, und auf selbigem unter andern auch die Materie vom Reichs-Admiral eyfrigst wiederum betrieben. auch die von einigen Ständen dagegen gemachte Einwendungen vom Pfalzgrafen George Hansen abermahlen in der Schrift sub E. gründlich widerleget. Allein der gute Kayser starb währenden Reichstages mitten in diesen lobenswürdigen Bemühungen, und obwohl dessen Prinz und Nachfolger Rudolph II. gleichrühmliche Gesinnung hierinne hegte, und bereits nach Maßgebung obangeführten Decrets sub B. vom 16 Sept. 1570. b) nachdrücklich auf die

D

An-

b) Fragmentum huius decreti videre est apud *Marquardum de Iure mercatorum & commercior.* Lib. II. Cap. III. n. 91. ubi loco anni ex errore typographyco forsan ibi positi 1579. ponendus erit annus 1570.

Anordnung eines Reichs-Admirals gedungen, so blieb es denoch bey der einmahl beliebten Heimstellung, und kam niemahls zu einem völligen Reichs-Schluß.

§ IV.

Die Motiven, warum das Werk dem Reich angerathen wurde, waren vornehmlich diese:

1) wegen der Liefländischen Sache, des von den Moscovitern gethanen Einbruchs, und der Pohnischen gefährlichen Unternehmungen.

2) wegen der überhand nehmenden und deshalb zu verjagenden Seeräuber und sogenannten Freybeuter oder Vitalien-Brüder.

3) wegen der bedrängten Hansee-Städte, daher gesperrten Handlung, und entstandenen Theurung aller Waaren, auch

4) überhaupt wegen der in Verfall und Abnahme gerathenen Soheit und mancherley Gerechtigkeiten des heil. Röm. Reichs zur See, welche nothwendig auf Recht zu erhalten oder nach Befinden herzustellen seyn wolte; Wie denn

5) alle fremde See-Mächte ihre Admirale hätten, dergleichen denn im Reich billig auch erforderlich wäre, zumahl

6) es dem Reich wenig oder gar keine Unkosten verursachen würde.

Einige hierüber mißvergnügte Reichs-Stände aber wendeten dagegen ein:

1) es sey was neues und ein niemahln in Deutschland gebräuchliches Werk, einen Reichs-Admiral zu haben; dessen Unterhaltung samt der Flotte

2) gewiß ohne beträchtliche Unkosten, und daher nothwendig entstehende neue Anlagen nicht abgehen würde, da man doch mit der neuerlich auf weit höher, als jemahlen geschehen, gesteigerten und bewilligten Türken-Steuer nicht allenthalben aufkommen könnte;

3) sey

3) sey bedenklich, einem obersten Admiral nebst dem ihm zu gegebenen Uater Admiral so viel Gewalt auf der See in die Hand zu geben, wo durch er leicht könnte veranlasset werden,

4) dem Reich bey auswärtigen Potentaten allerhand Ungelegenheit zuzuziehen; Wie denn

5) des Prinzen von Oranien Sache durch dieses Admirals Werk nicht wenig betrieben würde; Und wäre

6) zu befahren, daß mit der Zeit die Ausrüstung der 7. anverlangten Schiffe dem Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creß zur Last allein überlassen würde, mithin endlich

7) aus dieser allgemeinen Sache des Reichs ein particular Werk würde.

§ V.

Wir wollen mit unsern Gedanken über ein und andere Punkte nicht voreilig herfürgehen, sondern nur so viel gedenken, daß unsern Bedünken nach die triftigsten Ursachen warum dieses dem Reich sonst so ersprießliche Werk nicht zu Stande kam, wohl theils die Furcht vor einer Reichs-Anlage (angesehen man schon von den hierzu nöthigen Lege-Städten, so wie bey der Türken Steuer gewöhnlich, zu schwachen anfieng,) theils aber eine Ialousie der Stände seyn mögten, als dürfte wegen der zwischen Oesterreich und Spanien sowohl vor als nach der Vermählung der Kaiserlichen Prinzessin Anna mit dem König in Spanien Philipp II. doppelt vorwaltenden nahen Verwandtschaft die Wahl eines obersten Reichs-Admirals auf niemand anders als des letztern Gouverneur der damals eben rebellirenden Niederlande, den obermeldten Herzog von Alba, fallen, mithin es darauf abgesehen seyn, die Niederländer auf Unkosten des Reichs zu demüthigen, oder neue Conqueten zu machen.

§. VI.

Wir könnten vielleicht diese Muthmassungen mit Beweisen unterstützen; allein es kann auch seyn, daß wir uns irren, und deswegen wollen wir abbrechen, und uns zu dem wenden, was

unter der Regierung Kayfers Ferdinand II. vorgegangen, welcher das, was seine Vorfahren auf Reichstagen und in Schriften so eysrig betrieben, einiger massen ins Werk gerichtet, indem er den General Wallenstein als Herzog von Friesland, und kurz darauf ernannten Herzog zu Mecklenburg zum Gros-Admiral auf dem Ocean und der Ost-See verordnete. Wie weit es dieser neue Gros-Admiral damals gebracht, ist allzubekannt aus der Geschichte, c) als daß wir es hier wiederholen dürfen; weswegen wir solches übergehen, und nur bemerken, daß der König in Schweden in seinem, An. 1630. herausgegebenen Manifest, unter den Ursachen, warum er sich endlich gemüßiget gesehen, mit einem Kriegs-Heer den Deutschen Boden zu betreten, auch diese mit anführet, daß der Kayser Ferdinand II. diesen Wallenstein zum Gros-Admiral auf der Ost-See ernennet. Wie unerfindlich aber diese Ursache sey, hat so wohl der Kayser damals durch Fortsetzung seines Unternehmens, als nachgehends bey eben dergleichen von Schwedischer Seite angeführten Bewegungs-Gründen, der Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg d) deutlich dargethan.

Cap. V.

Von dem zu solchem Behuf wieder einzuführenden Erz-Amt eines obersten Reichs-Admirals.

§. I.

Es ist billig ein Unterscheid zu machen unter den Reichs-Aemtern und Hof-Aemtern. Jene sind diejenigen, welche dem Reich zu gut auf Reichs-Tagen oder sonst im Reich und dessen Landen ausgeübet werden, diese hingegen solche, die sich der Kayser

e) Conf. Sam. Puffendorf de rebus Svecicis.

d) Vid. idem Sam. Puffendorf de reb. gest. Frider. Wilhelmi Lb. IX. §. 69.

Kayser für sich selbst und für seinem Hof erwöhlet. Dieses giebt uns zu erkennen, daß der vom Kayser Ferdinand II. zum Gros-Admiral ernannte Wallenstein, eigentlich nur ein Kayserl. Hof-Amt bekleidet gehabt, so wie hingegen der von dem Kaysern Maximilian II. und Rudolph II. projectirte Reichs-Admiral zu den Reichs-Aemtern ohnsireitig gehöret. Wie aber dieser, der in Vorschlag gebrachte Reichs-Admiral, nie zur Wirklichkeit gediehen, also hat der würkliche Kayserliche Gros-Admiral sich nicht lange erhalten können. Vielleicht wäre es mit beyden besser abgelauffen, wenn man die mistrauenden Stände des Reichs kräftiger hätte überzeugen können, daß es nicht auf privat-Nutzen, sondern blos auf des Reichs allgemeines Beste abgezweckt gewesen. Wir wollen unsere unvorgreifliche Gedanken hierüber des nähern äussern, und keinen Versuch thun, ob es bey gegenwärtigen Zeiten nicht so möglich als thunlich sey, in Errichtung einer Reichs-Admiralität durch combination der Reichs- und Hof-Aemter, mithin beyder obigen Projecte also zu Werke zu gehen, daß solches Amt sowohl zum allgemeinen Besten des Reichs, als auch zum besondern Nutzen des Kayserlichen Hofes dabey ausschlage.

§. II.

Wie wäre es, wenn man es hiermit machte, wie mit dem Erz-Canzler-Amt des H. R. Reichs, welche Würde bekanntermassen einem der zeitigen Erz-Bischöffe zu Maynz eigen ist, jedoch so, daß jederzeit ein Reichs-Vice-Canzler gesetzt werde, welcher zwar dem Chur-Fürsten von Maynz so wie dem Kayser besondere Pflicht leistet, vom Kayserlichen Hofe aber in Reichs-Sachen sowohl als andern wichtigen Angelegenheiten beständig gebraucht wird, und also des Erz-Canzlers Dienst versiehet? Wie wäre es, wenn man dieses Admirals Amt zu seinen beständigen Erz-Amt des heil. Röm. Reichs errichtete, solches dem Churfürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg, welches ohnedem noch mit keinem Erz-Amt versehen, in Betracht, daß dessen Deutsche Staaten, besonders in Ansehung des Sachsen-Lauen-

burgischen an der Nieder-Elbe gelegenen und nicht weit von der West- und Ost-See entfernt, auch dieses Haus ausser dem, wegen d. s. beständig damit verknüpften Erb-Königreichs England die mächtigste See-Macht in Europa vorstellet, übertragen, und vom Kayserlichen Hofe eine anderweite tüchtige und des See-Wesens kundige Person zum Unter-Admiral vorgeschlagen und ernennet würde, welche zwar dem Chur-Hause Braunschweig mit Pflicht verwandt seyn müste, im übrigen aber auch des Kayfers auf das Beste des gesammten Reichs abzielende Befehle und aufgetragene Geschäfte zur See zu übernehmen und auszurichten hätte?

§. III.

Es haben sich die Gelehrten a) zeithero viel rühmliche Mühe gegeben, ein neues schickliches Reichs-Erz. Amt ausfindig zu machen, aber die bey der Ausübung sich ereignenden Beschwerlichkeiten sind auch die Klippen gewesen, an denen sie mit ihren gelehrten Erfindungen gescheitert, und wir sind keinesweges Bürge, daß nicht auch unser Reichs-Admiral dergleichen Schiffbruch erleide. Bald hat man ein blosses Hof-Amt statt eines Reichs-Amts, bald aber ein solches vorgeschlagen, welches unter einem andern Reichs-Amt bereits begriffen ist, und dieses hat einfolglich aus Furcht, in seiner Befugnis beeinträchtigt zu werden, so bald das neuere zu seiner Wirklichkeit gedeyhen sollen, nicht anders, als widersprechen können. Dürften wir es wagen, denenjenigen Gelehrten, welche künftighin sich über die Ausarbeitung dieser Materie machen wollen, ohne uns im mindesten zu ihrem Lehrmeister aufzuwerffen, einen wohlmeynenden Rath zu ertheilen, so

a) e. g. Schwarze vom Erz-Schild-Herrn-Amt, Kähler de novo S. R. I. officio Archilanciferatu, Drümmel vom Erz-Seneschäll, cum epistola Hincmari de ordine palatii, aliq vom Erz-Stallmeister, Erz-Jägermeister, Erz-Domainen-Meister, Erz-Pfandhaber, Erz-Vorschaster-Amt.

so wäre es unmaßgeblich dieser, daß sie nicht sowohl in das innerste der Maritäten- und Antiquitäten-Cammer des heil. Röm. Reichs bis an die Zeiten Constantin des grossen mit ihrer Gelehrsamkeit einzudringen suchten, als vielmehr ihr Augenmerk auf dessen heutige Verfassung richteten. Denn wo jenes nur gelten soll, so lassen sich gewis noch ein Duzend (wo nicht ein ganzes Schock) dergleichen Aemter ersinnen, welche aber alle, wenn sie Staatsverständige auf die politische Capelle bringen, die erforderliche Probe nicht halten mögten. Es ist vielmehr darauf zu sehen, daß dergleichen Erz-Amt nur ermeltdermassen auf die heutigen Zeiten und Einrichtungen in Deutschen Reich passe, demselben ersprießlich, und der Würde eines Churfürsten allerdings anständig sey.

§. IV.

Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig Lüneburg ist einmahl mit der Chur-Würde bekleidet, und hat nun mehrentheils ein halbes Seculum hindurch erwiesen, daß es ohne dergleichen Erz-Amt zu haben, vollkommen bestehen kan. Gleichwohl würde es verhoffentlich demselben nicht entgegen, der Ehre des Deutschen Reichs aber allerdings zuträglich seyn, wenn es auf Wahl-Tagen gleich andern alten Chur-Häusern ein schickliches Erz-Amt verwalten könnte, wenn nur dergleichen eins könnte ausfindig gemacht werden, welches der Churfürstlichen Würde in allem anständig, dem Reich ersprießlich, und keinem besorglichen Widerspruch unterworffen wäre.

§. V.

Wir wollen diese drey Eigenschaften besonders durchgehen, und wie solche bey diesem neuen Erz-Amte eines Reichs-Admirals sich finden, so deutlich als kürzlich zeigen.

Cap. VI.

Cap. VI.

Beweis, daß die Admirals-Stelle im Reich
alle zu einem Erb-Umt erforderliche
Eigenschaften habe.

§. I.

Daß die Würde eines Reichs-Admirals ein schickliches, und der Chur-Fürstlichen Würde vollkommen anständiges Amt sey, könnte zu beweisen schon hinlänglich seyn, was wir oben a) bey Gelegenheit des aufm Reichs-Tage zu Speyer in Vorschlag gebrachten Admiralwercks bereits ausgeführt, zumahl in sämtlichen Beylagen so weittläufig als gründlich gezeiget wird, wie dergleichen Amt eines Admirals, welches bey allen auswärtigen Sec-Mächten und Königreichen in so großem Ansehen stünde, auch zu des Heil. Röm. Reichs besondern Ehren und Reputation gereichen würde; und in der Beylage *sub D.* wird besonders als ein Haupt-Requisitum des damahls vorzuschlaenden Reichs-Admirals anaemerckt, daß derselbe eine Person Fürstlichen oder Herren-Standes seyn solle.

Damit aber auch diejenigen sich dabey beruhigen mögen, welche nichts für groß, wichtig, und herrlich halten, was nicht aus den bemoosten Zeiten des grauen Alterthums herbegehohlet worden, so können wir ihnen zu ihrem Trost zuverlässig melden, daß das Amt eines obersten Admirals im Reich vielleicht das allerälteste, und jederzeit so ansehnlich gewesen, daß Kayser, Könige, und Fürsten es selbst übernommen, und zu ihrem größten Ruhme geführt haben. Ja schon der Nahme selbst, den die Alten einem Admiral gegeben, indem sie ihn bald den grossen Herrn, welchen Titel der Türckische Kayser noch bis dato führt,

a) Cap. IV.

ret, b) bald den grossen General oder Herzog, c) bald den Erzg-Regenten d) genennet, ist allein vermögend, uns durch feurige Vorfpiegelung der Gedancken einen hohen Begriff von der Grösse dieser wichtigen Bedienung beyzubringen.

§. II.

Wie nun die Römer zur Zeit der freyen Republick ihre Macht zu Wasser nicht weniger als zu Lande auszubreiten suchten; so vertrauten sie ihre Flotten den Obersten im Volk an, nemlich den Dictatoren, und Burgemeistern. e) Der Kayser Augustus hat seine Flotten theils selbst commandiret, theils durch seinen Admiral commandiren lassen, den man damahls Praefectum classium nennete. Am Constantinopolitanischen Hofe findet man eben dergleichen Admirale, welche verschiedene Nahmen haben, als Magnus Dux, f) magnus Drungarius classis, Amiralius, Archidux. g) Zu THEODORICI Zeiten wa-

ren

b) Κύριος μέγας.

c) Δεξί μέγας, Δεξί τῶν Ἀθηνῶν.

d) Ἀρχιμοβερλίτης; Ita Alexander M. Onofricium ἀρχιμοβερλίτην seu ἀρχοῦρα τῶν κοβερλιτῶν teste Plutarcho creavit. Conf. Scheffer. de militia naturali veter.

e) Iunio Bubulio III. & Q. Aemilio CSS. duo imperia dari coepta &c. unum ut Tribuni militum &c. alterum ut *Duumvirov nauales* classis ordinandae reficiendaeque causa idem populus iubebat. Liv. Lib. IX. Cap. IV. Ita & Iul. Caesar, Bell. Civ. Lib. III. c. V. Praerat Aegyptiis navibus Pompeius filius, Asiaticis Laelius &c. *toti tamen officio maritimo* M. Bibulus praepositus cuncta administravit.

f) *Dux magnus* in orientali Imperio princeps & caput erat *ad universum mare*, ut magnus domesticus ad uniuersum fossatum, i. e. ad rem castrensem. Subiectos habuit *magnum Drungarium classis*, *Amirantium* (qui uniuersam classem agebat) *Protocomitem*, *Drungarios* & *Comites*. Spelmann in Glossar. Archilog. p. 191. voce *Dux*.

g) Anne haec ipfa vox originem dederit denominationi Archiducum Romani Imperii, aliorum sit diiudicare.

Ⓔ

ren nach *Cassiodori* Zeugnis *Tribuni maritimi*, welche der erfahrene *Laurentius* en chef commandirte. Unter der Regierung *Otonis III.* war der oberste Admiral unter Benennung der Kayserlichen Hof-Kemter besonders mit begriffen. h) Unter *Heinrich VI.* commandirten der Seneschall, *Marcwald*, und der Marggraf zu *Montferat*, *Bonifacius*, die Kayserliche Flotte. i) *Heinrich VII.* machte *Friedrichen* von *Arragonien*, König in *Sicilien* zu seinem Groß-Admiral. k) *Friedrich I.* machte seinen Prinzen *Otto*, nachherigen Grafen in *Burgund*, zu seinem Erbs- oder Groß-Admiral, welcher das königliche Schiff bestieg, mit selbigem aber von den *Venetianern* überwinden und gefangen wurde. l) Dieses gloriwürdigsten Kayser's tapferer Enckel *Friederich II.* hat nicht nur dem von den *Saracenen* unterdruckten König *Johann* zu *Jerusalem* eine ansehnliche Flotte unter Anführung seines Admirals, des Grafen von *Maltha m*, zu Hülfe geschickt, sondern auch, als ihm nurbemeldter König von *Jerusalem* seine Prinzessin *Jolante* zur Gemahlin, und das Königreich *Jerusalem* zur Mitgift, unter der Bedingung, selbiges den *Saracenen* zu entreißen, angeboten, zu dessen Eroberung eine Flotte ausgerüstet, und solche selbst commandiret und nach *Cypern* geführet, n) wo er sie nachgehends dem Commando seines

h) *Mascov. Orig. Iur. publ. I. R. G. illustr. ex reb. Imp. Sax. s. XXV.*

i) et reddidit se civitas ipsa *Marcvaldo Seneschallo* Imperatoris & *Bonifacio* Marchioni *Montisferati* & *Oberto de Olevano* Ianuensi potestati, qui in praedicto magnifico stolio (i. e. classe) eminebant & principabantur. *Ottobonus* Scriba in *Annal. Genuenf.*

k) *Friedericum* Siciliae Regem totius navalis belli Admiralium suum in publicum pronunciavit. *Albertinus Mussatus* de rebus gest. *Henrici VII.* Lib. 13.

l) *Marc. Antonius Sabellicus* Hist. Aenead. VIII. Lib. VII. Tom. III.

m) Comitem de *Maltha* Imperatoris classi praefectum circa finem Augusti anni MCCXXI. applicuisse cum XL. galeis, autor est *Oliverius Scholasticus* Histor. *Damiatinae.*

n) *Cranz.* in *Saxon. Lib. VIII. Cap. I. II. & III.*

nes Seneschalls anvertrauet. Er kam auch siegreich und als geerdeter König von Jerusalem wieder zurück, mußte aber erfahren, daß der Pabst Gregorius IX. die Genueser wider ihn aufgehohlet hatte. Wider diese schickte er eine neue aus 67. Schiffen bestehende Flotte unter Anführung eines mit der Marggräfin Blanca erzeugten Sohnes, nachmaligen Kayserlichen Vicarii in Italien und Königs von Sardinien, ENTIL, dahin, welcher den Ansaldo zu seinem Unter-Admiral hatte, die drey größten Galeeren der Genueser zu Grunde richtete, 22. in seine Gewalt bekam, die übrigen alle zerstreuet, und die vornehmsten Genueser, Cardinäle, und päpstliche Nuntios gebunden an seinen Herrn Vater den Kayser schickte. o) Vom Grafen Heinrich Fürstenberg unterm Kayser Rudolph I. haben wir bereits oben p) Meldung gethan, und was während der Regierung der Kayser Maximilians II. Rudolphs II. und Ferdinands II. in Betreff des Admiralwercks vorgegangen, ist oben allzuweitläufig abgehandelt worden, als daß wir es hier wiederholen dürfen. q)

§. III.

Man mögte sich wundern, warum wir unter die erforderlichen Eigenschaften eines neu vorzuschlagenden Erz-Amtes gesetzt, daß solches dem Reich erspriesslich seyn müsse, welches aber deswegen geschehen, weiln, wie es zum Theil die Erfahrung bestättiget, sonst billig zu befahren, daß bey entstehendem Nutzen des Reichs aus einem dergleichen neu einzuführenden Erz-Amt, weder das Reich und die Stände die Sache betreiben, noch der Kayserliche Hof sonderlich darauf reflectiren, oder dessen Errichtung

E 2

o) *Foliata* Histor. Genuenf. Lib. IV.

p) Cap. II. not. 5.

q) Plura qui legere velit de antiqua Admiraliorum dignitate adeat *Menschonii* Schediasma de summo officio Archi-Admiralii S. R. I. quod in hunc potissimum finem conscriptum esse videtur.

tung dem Reich anrathen dürfte, r) wenn auch die Materie im übrigen noch sowohl und gelehrt, wie wir zu Ende des vorigen Capitels erinnert haben, ausgeführt wäre. Ob also, und wie ersprießlich die Anordnung eines Erz-Admirals dem Deutschen Reich sey, kann man theils aus dem Amte eines jeden Admirals überhaupt, theils in Absicht auf einen besondern Reichs-Admiral, und des Reichs gegenwärtige Beschaffenheit wahrnehmen und bestimmen.

§. IV.

Von dem Amte eines Admirals überhaupt handeln alle, so von dieser Materie und dem See-Wesen geschrieben, wohin wir diejenigen, so hiervon weitere Nachricht verlangen, billig verweisen; und kommt hiermit überein, was wir von dem Amt eines Kayserl. Reichs-Admirals in ältern Zeiten wissen. Denn da hatte derselbe so wie bey allen andern Nationen, die Ober-Aufsicht und Jurisdiction s) über die Schiffe, Schifflute, Häfen und das ganze See-Wesen, so daß nach dessen Wink und Befehl sich alles richtete, die Schiffe erbauet, die Flotten aus-

r) Forfan ex re foret Imperatoris videre, vt de officio congruo in tempore secundum Art. III. §. 5. Capitul. noviss. Cesar. prospiciatur domui Electorali Brunsvicensi, ideo quod pertimescendum est, ne hæc pertæsa negotii ad Imperium aliquando recurrat, vel ipsos denique Vicarios Imperii, quibus sede vacante hanc facultatem vindicare adeo absonum haud esse videretur. Porro, inquit Maximil. I. in privilegio apud Lunig. Cod. Ital. dipl. Tom. II. de Cesareæ potestatis plenitudine, eidem Lucensi civitati libertatem datus, cum terra, mari, fluminibus, ingressibus & egressibus quibuscunque, quæ a nobis & divis Prædecessoribus, seu eorum Vicariis, & sacro Rom. Imperio obtinuerunt. Quid obstat igitur, quo minus & confirmare magistratum maritimum Imperator recens electus creatum hoc modo a Vicariis Imperii.

s) Ita Ottobonus Scriba in Annal. Genuens. Predictus, inquit, Seneschallus (Imperatoris Henrici VI. Marcwaldus) per aliquot dies studuit inter Pisanos & Ianuenses treugam componere, & restituitis predictis captivis pro velle Pisanorum fecit iurare hinc inde Pisanos & Ianuenses ablata in integrum restituere &c.

gerüstet werden, auslauffen und zum Schutz des Kayfers und des gesammten Reichs die Feinde zum Theil abgehalten, zum Theil aufgesucht, und mittelst eines von ihm anzuordnenden See-treffens geschlagen und vertrieben werden mußten. Unter ihm stand der Vice- oder Unter-Admiral, welcher Magnus Drungarius classis hieß, nebst nachfolgenden Amiraliiis, Protocomite, Drungariis & Comitibus, t) und in Abwesenheit, Krankheit, oder bey erfolgenden Tode des Krz- oder Ober-Admirals dessen Stelle vertrat.

§ V.

In neuern Zeiten kann man, was ein Krz-Admiral des Heil. Röm. Reichs nach Beschaffenheit ein und anderer Umstände zu thun haben würde, noch ausführlicher aus demjenigen abnehmen, was auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1570. als eine Erklärung dem ersten Bedenken sub lit. C. in der Beylage beygefüget worden:

daß nemlich anfangs des Heil. Reichs-Admirals generalbestallung wäre, das S. R. Reich bey seinen jetzo noch habenden Rechten und Gerechtigkeiten im Nahmen Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs zu handhaben, diejenigen, so dagegen etwas unterstanden oder nachmahls unterständen, in Schriften zu ersuchen, und was ihme darauf jederzeit in Antwort oder sonst widerwärtiges widerführe, Ihro Kayserl. Majest. zeitlich zu berichten, fürnemlich aber solte derselbe Adminal sich mit allem Fleiß dahin bearbeiten, damit er eigentliche gewisse Erfahrung erlangete, was auf und an der See des Heil. Reichs Gerechtigkeit von alters und noch wäre, wie weit sich dieselbe erstreckte, auch was das Reich in den angrenzenden Landen gehabt, und noch hätte, wie lange Ihnen Ab-

E 3

bruch

t) Vid. supra not. f).

bruch geschehen, durch welche und was Ursachen, auch mit was Mittel das Reich bey seinen Gerechtigkeiten gehandhabt möchte werden, solches alles dann Ihro Kayserl. Majest. zu berichten, und nach Gelegenheit der Sachen an die Stände auf andere Reichs- und Deputations-Tage zu langen wüßten.

Eben so sagt das sub B. bereits angeführte Kayserl. Decret mit dürren Worten:

daß hochvonnöthen seyn will, dem Röm. Reich einen Admiral zu verordnen, der das Reich zu seiner vorigen Gerechtigkeit wiederum bringen, und wider alle Neuerung beschirmen möge.

Wenn man dieses, und was oben u) von dem Wirkungen der Herrschafft zur See ausführlich gesagt worden, nebst dem, was aus den Deutschen Geschichten von den Admiralen, und deren glücklichen Expeditionen bekannt ist, zusammen hält, so wird man den daraus zu hoffen habenden unschätzbaren Nutzen für das gesamte Reich handgreiflich wahrnehmen können. Wir könnten solchen auch durch allerhand über die allerneueste Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeitläuffte und Umstände des Reichs anzustellende Betrachtungen x) näher beleuchten; welches aber, da die Sache noch in allzuweiten Felde ist, als daß nach einiger Wahrscheinlichkeit höhern Orts einiger Bedacht darauf genommen werden dürfte, vielen mit Recht als eine frühzeitige Bemühung fürkommen mögte.

§. V.

a) Cap. II.

x) e. g. Tutela navigationis, extensio piscaturæ halesis, & commerciorum, imprimis urbium Hanseaticarum, iura imperii in Corsicam, ne dicam ipsam rem publ. Genuensem aliaque regna, quæ omnia amplissimum campum aperiunt, in quo excurrendo egregiam operam Imperio prestare posset *Archib. Admiralius Imperii.*

§. V.

Es ist noch übrig, zu erweisen, wie das Erz-Amte eines Reichs-Admirals ein für sich selbst bestehendes independentes Amte sey, so, daß nicht leicht abzusehen, wie selbiges unter einem andern Erz-Amte sollte begriffen seyn, oder einigen Ein- und Widerspruch von Seiten einiger Reichs-Fürsten zu befürchten haben.

Der Möglichkeit nach, müste es einzig und allein Chur-Sachsen seyn, dem Kraft des Erz-Marschall-Amtes unter andern stattlichen Privilegien die vorzügliche Ehre gebühret, die Reichs-Armee zu commandiren und den ersten Angriff zu thun, welcher in des Reichs-Marschalls Abwesenheit sodann zur nechst den Schwaben gebühret. Und freylich ist nechst dem Chur-Maynzischen Erzcancellariat unter allen übrigen Erz-Aemtern das Chur-Sächsische Erz-Marschall-Amte eins von den allerbeträchtlichsten im Römischen Reich, als dessen wichtige Verrichtungen auch noch heut zu Tage, besonders aufm Reichs-Tage so ansehnlich, und die mit solchem Erz-Amte verknüpfte Gerechtsame von einem so weiten Umfange sind, daß die meisten Verrichtungen der ehemaligen Hof-Aemter dahin einschlagen. Daher es denn nicht anders zu vermuthen, als daß beytraend in Vorschlag kommender Errichtung eines Erz-Stallmeister- Erz-Jägermeister- Erz-Seneschall- und anderen dergleichen Amtes von Chur-Sächsischer Seite allerdings hat müssen widersprochen werden, oder noch widersprechen werden muß.

§. VI.

Allein wie in allen Landen das See-Wesen von der Land-Macht himmelweit unterschieden ist, und beydes durch ganz besondere und verschiedene Häupter versehen und regieret zu werden pfeget, so ist auch im Römischen Reich schon von der ori-
entz

entalischen Kayser Zeiten und Regierung an, das Amt eines Admirals von dem Amt eines obersten Befehlshabers zu Lande deutlich unterschieden gewesen. Jener hieß magnus Dux; dieser magnus Domesticus, oder auch Cæsar. Jener hatte auch eine besondere und ganz andere Stelle als dieser in der Rang-Ordnung der Kayserlichen Hof-Aemter; und was das vornehmste, so war eben jener mit Ausschließung aller andern Hofbedienten über das ganze See-Wesen, so wie dieser über die ganze Armee zu Lande gesetzt y). Da auch Chur-Sachsen sich des See-Wesens und Commando niemahlen angemasset, vielweniger zu den Zeiten der Kayser Maximilians II. Rudolph II. und Ferdinands II. da das Admiralgeschäfte am meisten betrieben worden, sich disfalls im mindesten gereget, so ist auch um desto weniger zu vermuthen, daß es der etwanigen Errichtung eines solchen Erz-Amtes jemahlen entgegen seyn mögte.

§. VII.

Noch einem Zweifel müssen wir begegnen, den etwa die Gelehrten hierbey erregen könnten. Es theilen nemlich einige z) die Aemter, so wir oben in Hof-Aemter, und Reichs-Aemter eingetheilet, in Hof-Aemter, Reichs-Aemter, und Reichs-Tags-Aemter, und verlangen, daß bey Vorschlagung eines Erz-Amtes man auf die Reichs-Tags-Aemter, welche nemlich auf Reichs-Tagen verwaltet werden, nicht aber auf jene, die Reichs-Aemter, welche bey dem Reich, oder in einem von dessen Landen nöthig wären, sein Absehen richten müsse, nach welcher Regel dann ein Admiral, als welcher auf dem Reichs-Tage nichts zu schaffen, sondern nur in Betracht des See-Wesens ein Reichs-Amt

y) Ο μέγας Δυξ ἄσπας ὁ μέγας Δομestikὸς εὐρίσκειται εἰς τοὺς Φοιστάτου πρώτου καὶ
 Φαλλῆ, ἄσπας καὶ κατὰ Θαλάσσης ἐστὶ. Codin, de Officiis Constant. Cap.
 V. §. 4.

z) Cap. V.

Amt auf sich habe, kein Gegenstand eines zu errichtenden Erzs-Amtes würde seyn können.

Es ist hier der Ort nicht, von dem Ursprung und den Eigenschaften der Reichs-Amter überhaupt, und wie nach und nach die Herzoge die hohen Hof-Amter angenommen, wie sie nach der Hand die damit verknüpften Berrichtungen nicht fern am Kayserlichen Hofe beobachtet, sondern nur bey allgemeinen Reichs-Versammlungen und solennen Festtügen der gleichen Dienste geleistet, bis sie folgend die Amter selbst erblich gemacht, alles das zu wiederholen, was hiervon in vielen Büchern und Schriften überflüßig abgehandelt worden.

Genug, daß wir uns dieserhalb glauben berechtiget zu seyn, so viel die Reichstags-Amter betrifft, selbige als eine Untereinteilung der Reichs-Amter anzusehen, deren einige blos im Reich, einige blos auf Reichstügen, einige bey beyden zugleich ausgeübet werden.

So können wir auch nicht absehen, warum ein Erz-Amt nicht eben sowohl aus der Reyhe der Reichs-Amter, als der Reichstags-Amter könne genommen werden.

Man bemühet sich zwar zu beweisen, daß alle Erz-Amter zugleich Reichs-Tags-Amter wären.

Uns scheint aber als gäbe man nur den Feinden der so verständigen als redlichen Deutschen dadurch nicht ganz ungegründeten Anlaß, ihren Spott darüber zu haben, wenn man behaupten will, als hätten die alten Deutschen auch noch eheman angefangen Kayser zu wehlen, keinen Reichs-Tag halten können, wenn sie nicht einen Erz-Schencken und Erz-Truchses dabey gehabt hätten, welcher ihren wichtigsten Berathschlagungen mit beygewohlet.

Gewiß, entweder es sind dieses Hof-Amter, oder man weiß nicht, was man sonst Hof-Amter nennen soll.

Noch weniger ist abzusehen, wenn wir ja auch dieser Meynung beypflichten wollten, warum ein Reichs-Admiral nicht eben so gut dem Reichs-Tage und den daselbst vorkommenden wichtigen Berathschlagungen assistiren könne, als irgend z. E.

des Heil. Röm. Reichs Erz-Botschafter, welcher ja wohl füglicher da seyn und bleiben könnte, wohin er gesandt worden, oder allenfalls eben sowohl von seinen Verrichtungen schriftlich einberichten, Anfrage thun, und fernerweite Verhaltungs-Befehle einholen könnte, als er solches eben persönlich und durch mündlichen Rapport auf dem Reichs-Tage ausrichten müste.

Cap. VII.

Vorschläge wegen etwaniger Verrichtungen eines Erz-Admirals bey Wahl- und Crö- nungs-Tagen.

§. I.

Gleichwie die Errichtung dieses Erz-Amtes von Ihro Kayserl. Maj. und dem Reich abhänget; also könnten wir, bis solches zu seiner Wirklichkeit gediehen, mit den in Ansehung der disfalls etwa vorkommenden Verrichtungen zu thuenden Vorschlägen gar wohl an uns halten, immassen unsers Erachtens nichts leichter ist, als Sachen, so in Ceremonien und auf Willkühr beruhen, wirklich zu bestimmen und anzuordnen. Damit man aber auch dieserhalb keine Einwendungen zu befürchten habe, so wird es erlaubt seyn, vorläufig ein und andern unmaßgeblichen Vorschlag hierunter zu thun, und dessen Ausführung zu seiner Zeit höhern Ermessen lediglich anheimzustellen.

§. II.

Bey Wahl- und Crönungs-Tagen haben bekannter massen die Erz-Aemter die beste Gelegenheit, sich öffentlich sehen zu lassen, und ihren Dienst zu versehen, und zwar äussert sich solches

ches hauptsächlich bey zwey Vorfällenheiten; einmahl in Vortragung eines gewissen Kleinodes, und das andere mahl bey der ersten soleunnen Kayserlichen Mahlzeit. Was das erste anbelanget, so wäre wohl nichts natürlicher und schicklicher, auch einem Erz-Admiral des Heil. Reichs anständiger, als daß derselbe bey der Crönung eines Römischen Kayfers oder Königes demselben die Reichs-Flagge mit dem Kayserlichen Bildnis zu Pferde, zum Zeichen seiner und des Reichs zur See habenden Herrschaft und Hoheit, öffentlich vortrüge, angesehen eben dergleichen Dienst bereits zu Zeiten der orientalischen Kayser ein Erz- oder Groß-Admiral zu versehen gehabt, wie aus den ältesten Geschichten zu erweisen stehet, a)

§. III.

Die Verrichtungen der Erz-Ämter bey und während der ersten Mahlzeit eines Römischen Kayfers oder Königes bestehen bekanntlich darinnen, daß der Erz-Canzler das Reichs-Siegel an einem Stabe vorträgt, die andern beyden geistlichen Chur-Fürsten die Tischgebete verrichten, der Erz-Marschall in den aufgeschütteten Haber reitet, der Erz-Truchses die Speisen austrägt, und der Erz-Schenke den ersten Trunc Wein mittelst eines Bechers, so wie der Erz-Cämmerer das Waschbecken mit dem Handtuch darreicht, da indessen der Erz-Schatzmeister die Münzen auswirft. Was fehlt nun noch bey diesem herrlichen kayserlichen Mahl? Unsers Bedenkens ein grosses und fast wesentliches Hauptstück einer Mahlzeit. Es ist zu vermuthen, und stünde wohl zu wetten, daß, so bald Ihro Majestät von der Tafel aufgestanden, dieselben auch an diesem

§ 2

a) *Vt alii qui alibi capita censentur, statuunt & erigunt Imperatoris flammantem seu Crucem radios instar ignis emittentem, sic & magnus dux statuit seu erigit flammulam imperatorium, statua equestri insignitum. CODIN. Cap. V. §. 4. Conto pratulit (magnus dux) imaginem Imperatoris equo elati: antierius in palla stantis: pone in throno sedentis: SPELMAN. in Glossar. Archail. voce: dux magnus.*

diesem Tage gewöhnlicher massen einen Appetit nach einer Tasse Caffee bey sich verspühren werden. Denn diese gehört sich heutzutage auf jede gute Mahlzeit. Ja es ist kein Zweifel, daß, wenn die güldene Bulle zu unsern Zeiten wäre gemacht worden, oder die alten Deutschen damahls so viel von diesem Götter-Tranck, als wie iezo, gewußt hätten, man dieses alamodische Getränke nicht dabey würde in Vergessenheit gestellt haben. Was wäre nun natürlicher, was wäre schicklicher, als daß des H. R. Reichs Erz-Admiral diesen durch seine gute Anstalten bey der Schifffahrt und Handlung im Deutschen Reich so gäng und gäbe gewordenen Mode-Tranck Ihro Kayserl. oder Königl. Majestät in einer kostbaren Schale präsentirte, welche sowohl als die silberne Kanne, woraus der Caffee eingeschenkt worden, der dem Erz-Admiral zu substituierende Erb-Admiral sodann an sich zunehmen von selbst unvergessen seyn würde.

So sollte es auch nicht übel gethan seyn, wenn, da das gemeine Volck doch einmahl mittelst Essens und Trinckens auf dieser allgemeinen Freude Theil nehmen soll, in mehrern Betracht, daß auch der gemeine Mann nach ieziger Mode seinen Caffee eben so gut trincken will, als der vornehmste, entweder in der vorm Römer zu Franckfurb aufgebauten Küche ein kleiner Brau-Kessel dieser gebrannten Bohnen über das Feuer, woran ohnehin der Ochse gebraten worden, gesetzt, und jedem, sich dieses edeln Trankes, so wie des etwa allenfalls; daneben gelegten Zuckers zu bedienen frengelassen, oder aus Furcht, daß mancher, nachdem er sich das Maul verbrannt, allzuviel Unordnung dabey anfangen mögte, einige Centner dieser rohen türkischen Bohnen, gleich der Münze, ausgeworfen, oder auch, gleich dem Haber, auf einen Haufen geschüttet, und so dem Volck Preiß gegeben würde.

Mit einem Wort, wir glaubten uns unsterblich um unsere Lands-Leute verdient gemacht, und der herrlichen Erfindung wegen unsern Nahmen unbekannter Weise verewiget zu haben, wenn es noch einmahl dahin kommen sollte daß der theure Caffee, dieser Nectar-Trank, den unsere Nation heutigestages eben

eben so sehr, wo nicht mehr liebet, und werth hält, als jemahln die alten redlichen Deutschen ihr schmackhaftes Bier, auch auf Wahl- und Crönungs-Tagen mode, und auf eine so vorzügliche Weise geehret wurde. Und was fehlte so dann auch dem gemeinen Mann, wenn, nach dem er seine gute Portion von dem gebratenen und mit Flügelwerk reichlich gespickten Ochsen genossen, hierauf in dem öffentlichen springenden Weine auf Ihre Majestät des Kayfers oder Römischen Königs Gesundheit sich den Durst gelöschet, ferner seinem Gaul eine Fracht Haber von dem Preis gegebenen Haufen zukomen lassen, um auch vollends Ihre Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, es sey nun öffentlich oder zu Hause, er mit den Seinigen unter Anstimmung eines heulklingenden Vivat! eine Tasse Caffee ausleeren könnte?

§. IV.

Noch eins scheint in allem Ernst zu erinnern nicht undienlich zu seyn. Denen, welche dergleichen Wahl- und Crönungs-Tagen ein oder mehrmahl beyzuwohnen, und alles selbst mit anzusehen das kostbare Vergnügen gehabt, kan nicht unbekannt seyn, was für Unordnung und Irrungen sich in der St. Bartholomäi-Kirche zwischen der Chur-Sächsischen Schweizer- und der Chur-Maynzischen Leib-Garde wegen Besetzung ein- und andern Postens, den jeder Theil prätextiret, und zu behaupten sich eine vorzügliche Ehre macht, sich zu eignen pfleget, so daß es wohl ehr zum öffentlichen Sandgemenge gekommen, und ohne ziemliche Rippenstöße und blutrünstige Wunden nicht abgegangen. Wie nun dergleichen Vorgang an einem so heiligen Orte und bey Gelegenheit so solenner Festivitäten kein geringes Aergernis oder Gelächter bey Einheimischen und besonders bey Fremden erwecken muß, so wird höhere Anordnung, als wovon solches lediglich abhänget, sondern alle Maasgebung anheimgegeben, ob nicht zu künftiger Vermeidung dergleichen Streitens thunlich seyn mögte, daß dem neuen

Erz-Amt dergleichen streitige Posten, wenigstens bis zu gütlicher Auskunft, oder rechtmäßiger Entscheidung, durch seine Leute zu besetzen überlassen würde?

§. V.

Schlüslichen würde, so wie dem Chur-Fürsten zu Sachsen die Schutzgerechtigkeit der Trompeter, dem Chur-Fürsten von der Pfalz die Wildfangs- und Kessel-Schutzgerechtigkeit zustehet, dem neuen Erz-Amt eines obristen Reichs-Admirals die Obhut über sämtliche Fischer und Schiff-Leute im Heil. Röm. Reich gar füglich können übertragen werden.

§. VI.

Weil auch diese Ehren-Dienste dem Kayser nicht nur bey der Crönung, sondern auch an Curientagen und bey Belehningen geleistet werden, so könnte selbige der zu solchem Ende von Chur-Hause Hannover vorzuschlagende und sodann gewöhnlicher massen zu belehrende Erb-Admiral, gleich andern Erbbeamten b) ebenfalls übernehmen und verrichten.

Beilage

b) De quo vid. STRVV. Synt. Jur. Publ. R. I. p. 334. & BVDERI diatribe de Feudis official. heredit.



Beylagen.

1111111111

A.

Summarischer und kurzer Extract, was von
wegen eines Admirals im Churfürsten und
Fürstl. Rhat aufm Reichs-Tage zu Speyer
Anno 1570. gehandelt worden.

Aufänglich haben die Kayserl. Majestät ein kurtz Memorial
von wegen des Admiral-Amts so Ihrer Majestät Be-
denkensweiff überreicht worden, den Stenden u. estellt.
Solgends eine fernere Erclerung was des Admiral-Ampt bes-
vellich vnd Bestallung sein soll, nach ehlichen Wochen gleicher-
gestalt obgedachten des Reichs Stenden zugestellt.

Darauf denn den 2. und 3ten Novembr. im Fürsten-
Rath nach stattlichen Bedenken vnd Berathschlagung des Ad-
mirals halben durchaus für ein nützlich vnd nothwendig Werck
gehalten worden, Auch daß es die nothdurft erfordere dieweil
periculum in mora, solch werck als bald anzufangen, vnd der
Kayserl. Maj. allervntertänigst heimstzustellen sein soll, daß Ihre
Majest. Hierinn alles dasjenige thun, vnd handeln wolle, was
dem Reich zu guettem kommen muge.

Den 20. 21 vnd 22. Noobr. Ist in der Liefländtschen
Berathschlagung sonderlich da der Moscoviter ferner in seinen
Anhang fortfahre, für Rathsam besunden, vnd im Fürsten-
Rath beschlossen, daß solch werck anzurichten, vnd der Kayserl.
Majestät. heimgestellt werden solle, die Churfürstlichen Rätthe
aber angezeigt, daß sie noch nicht damit resolvirt.

Als nun gemeine Stende vnd Abgesanten der Kayserl.
Maj. ihr Bedencken in der Liefländtschen Landlung übergeben,
vnd in solchen bedencken des Admiralwercks, kein meldung

gethan, wiewol im Fürsten-Rat beschloffen gewesen, wie gemelt, daß solch der Kayserl. Maj. heimgestellet werden soll, vnd aber nicht beschehen, So haben die Kayserl. Maj. in der Relation, auf solch der Stende bedenccken Liefland betreffend, im 5vo ultimo mit diesen nachfolgenden Worten anmeldung gethan, vnd nachdem Ihre Kayserl. Maj. hievor von wegen eines Reichs-Admirals ehlicher bedenccken fürbracht, so Ihre Kayserl. Majest. des Heil. Reichs Stenden zusamt den Botschafften zu berathschlagen zu stellen lassen, davon aber weder bey dessen noch andern Artickeln keine Meldung beschicht, So ersuchen Ihre Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten und Stende samt den Rethen vnd Botschafften hiemitfreundlich vnd gnediglich: dieweil dasselbig Admiralwerck zu dieser Liefländischen Sachen eigentlich gehörig, Sie wollen Ihrer Maj. darüber Ihr rathsam gutachten auch eröfnen. Auf dieß der Kayserl. Maj. allergnädigstes Begehren In Berathschlagung gezogen, wie zuvor in Fürsten-Rat beschloffen worden, daß solch Werck der Kayserl. Maj. heimgestellet werden soll, also haben sie abermals in Ihren sondern Bedenccken so der Fürsten-Rat der Kayserl. Majestät zugestellt, in puncto Liefland vnd Moscoviter betr. in 5o ultimo des Admirals halben meldung gethan, his verbis: So viel aber die Rettung des wassers antanget, dieweil die tractation des Admiral-Wercks, so die Stende auch für ein hochnötig werck auf einen solchen fall ermessen, vnd doch one sondere costen der Stende beschehen mag, zuvor der Kayserl. Maj. sey heimgestellt, bedencckt der Fürsten-Rat es auf dismal noch darbey zu lassen seye.

Volgends den 7. Decembr. als der Fürsten Rat wieder zu den Churfürstl. Gesanten ersodert, Ist von den Maynzischen Canzlar des Admiralwercks halber angezeigt worden, dieweil solchs ein ganz wichtiger punct sey, vnd wol zu consultiren, vnd aber auf dismal in gegenwärtigen Reichs-Tage nicht geschehen konte, so sey der Churfürsten Rat Bedenccken und wolmeinen, daß solches auf dismal eingestellt werden solte, bis

bis auf künftigen Deputations-Tag gen Franckfurt, da alsdenn daselbigen ferner davon consultirt, vnd beratschlagt werden solle.

Darauf im Fürsten-Rat wol beratschlagt, vnd des mehrern gewesen, daß solch Admiralwerck der Kayserl. Maj. ganz vnd gar heimgestellt werden soll, dieweil aber die Churfürstl. Räte von ihren bewilligen nicht abweichen wollen, so hat man es dabey bewenden lassen, vnd gesucht deswegen meldung in gemeiner Stende vnd Abgesanten Bedencken in puncto Lief-land betr. wie folgt: Sonsten das Admiralwerck, weil es seiner Wichtigkeit nach dismal nicht tractirt werden kan, will mans bis zu anderer gelegenheit des Deputations-Tags sich damit zu Ihrer Kayserl. Maj. gnediglichen Schutz rathlich befohlend, Auff welches der gemeinen Stende Bedencken haben die Kayserl. Maj. den 2ten Decembr. in der Exclerung Lief-land vnd Admiralwerck betr. ferner schriftlich anzeigen lassen, nemlich: Leztens das Admiralwerck betr. lassen Ihre Maj. Tro gleichwol nicht entgegen sein, daß derselbe punct bis zu nehren Deputations-Tag, so viel dessen hauptsechliche tractation vnd Abhandlung anlangt, eingestellt werde, dieweil aber danebens eine Notdurfft, daß hiezwischen angeregtes Deputations-Tage gelegenheit der Sache ein vnd andere umbstendigkeit wegen, so demselben werck anhengig, vnd darbey wissens zu haben nöthig, erkundigung genommen werde, damit hernach darinne so viel mehr mit mehrern Verstand vnd Grund beratschlaget werden möge, So stellen Ihre Kayserl. Maj. zu der Stende fernern Gutachten, wie vnd durch wen solche erkundigung hiezwischen anzustellen sein möchte, darinne Ihre Kayserl. Maj. nach Anhörung der Stende Bedencken sich mit Inen ferner freundlich vnd gnediglich zu ver gleichen vrbötig seind. Und wollen solches der Sachen notdurfft nach Churfürsten, Fürsten und Stenden samt den abgesanten Räten vnd botschaften freundlich vnd gnediglich nicht verhalten.

Den 10ten December. Ob wol im Fürsten-Rat für rathsam gehalten, daß solch Admiralwerck nicht einzustellen,

sondern der Kayserl. Maj. anzuraten, vnd alleruntertenigst heim-
zustellen sein soll, jedoch dieweil zu vernuerten, daß die Chur-
fürsten würden von ihrem fürnemen nicht abweichen, Istis bey
Den Kayserl. Maj. Resolution, daß solch Werck bis auf künftigen
Deputation-Tag eingestellt werden solte, verbliben, aber
doch für notturtzig geachtet, daß die See-Conten vnd Hafen,
wie sie geschaffen, besichtigt wurden, welches dann Ibro Kay-
serl. Maj. dem Ober- vnd Niedersächsischen Creyße gnedigl. auf-
zulegen, so darnach, wie alle Dinge gestaltet, auf künftigen
Deputation-Tag Ibro Kayserl. Maj. Commissarien, auch der
Churfürsten vnd anderer Deputirten Stende verordneten Re-
ten vnd Botschaften geburend Relation thun sollen, bey dem es
dann die Kayserl. Maj. letztlich auch bleiben, vnd daß Ibro Maj.
obgemelten Creissen Allergnedigst zu befehlen, auch darüber Dero
fernere Resolution allergnedigst gewertig sein wollen, sich verne-
men lassen.

B.

So viel Hanthabung des Heil. R. Secant
anlanget.

So ist gnugsam offenbar, daß alle Königreich so Secanten
haben, zu Hanthabung ihrer See-strich vnd mehr gerech-
tigkeit einen Admiral haben, Weil dann Im H. R. Reich so
gewalttige gerechtigkeit beide Im Mitternächtrigen vnd occidenta-
lischen mehr sein, vnd also auch Zu andern mehr Königreichen
gewalttige monopolia vnd Stabell, also daß wie zu sehen ist,
das Heil. R. Reich von angrenzenden Königreichen In hoher
Aestimacion gewesen, welchergestalt aber nunmehr des Reichs
Gerechtigkeit auf der See geschmelert, das nicht allein sie ihre
freyheiten, so sie In fremden Königreichen gehabt, verloren,
vnd mit grossen Beschwerden also vberlegt, daß das ganze Rö-
mische

mische Reich alle Wharen desto teurer vnd hoher nehmen muß, wie dann die Beschweruiffe vnd mangel ihrer freyheiten vnseres erachtens vff viel tonnen goldes lauffen wollen, geschweigen das mit der zeit die frembde konigreich the lenger the mehr die Schezstett beschweren mochten, Ja auch den vnristen, Als Moscoviter nit ein geringer Vorthail der Christenheit zu schaden an die Hant gegeben wurdet, Also das hoch vonnotten sein will, dem Römischen Reich einen Admiral zu verordnen, der das Reich zu seiner vorigen gerechtigkeit wiederum bringen, vnd wider alle newerung beschirmen moge.

C.

Zu mehrer erleuterung vnd ausführung desjenigen was der Röm. Kayserl. Maj. neulicher tagen in einem kurzen Memorial von wegen des Admiral-Ampts Bedenckensweise vberreicht worden, wird Ire Kayserl. Maj. ferners zu Underthenigkeit erinnert, was vielfeltiger Klagen und Beschweruiffen Ire Kayserl. Maj. eine zeitlang hero der Secant fürnemlich aber der Freybeuter halben fürkommen, vnd was noch neulicher tagen allerhand newes besorgenden vnraths vnd einbruchs des Moscoviters auf der Sehe durch den König Polnischer Botschaft den Stenden zugemuth gefurt.

Man dan Im Werck gespurt, daß solchen beschwernuffen vnd geferklichkeiten durch Mandat, vnd dergleichen wegen der Reichs-Abschied vnd-Constitutionen nit mögen notwendiglich entgegen gegangen oder geholffen werden, sondern in allweg nötig sein will, do anders des Heil. Reichs gerechtigkeiten an vnd auf der Sehe soll gehandhabt vnd die gehorsame Stende vor Ausländische vnrechtmäßigen gewalt geschützt werden, das zu dem solchen Admiralwerck ein sondere person von Iro Maj. vnd des Heil. Reichs wegen verordnet.

Welches Werck aber, damit die Stende sich einichs sondern vncoistens, so auf erhaltung solcher personen erlauffen konie,
nit

nit befahren möchten, konte Ir Kayserl. Maj. leichtlich dahin richten, daß es an einichen der Stende vnd des Heil. Reichs costen vnd schaden, sondern vielmehr mit desselben merklichen nutzen, ehr vnd reputation zugiengen vnd erhalten wurde, vnd solches auf vngesefhrlich nachfolgende meinung: daß nemlich anfangs des Heil. Reichs Admirals generalbestallung were, das Heil. Röm. Reich bei seinen isz noch habenden rechten vnd gerechtigkeiten, In namen Irer Kayserl. Majest. vnd des Heil. Reichs zu handhaben, diejenige, so dagegen etwas vnderstanden, oder nochmahls vnderstunden, In schriften zu ersuchen, vnd was Ime darauf Jederzeit In antwort oder sonst wiederwertiges wiederfur Ir Kayserl. Maj. zeitlich zu berichten, Fur nemlich aber solte derselbe Admiral sich mit allen vleis dahin bearbeiten, damit er eigentliche gewisse erfahrung erlangete, was auf vnd an der See des Heil. Reichs gerechtigkeit von alters vnd noch were, wie weit sich dieselbe erstreckte, auch was das Reich In den angrenzenden Landen gehabt, vnd noch hette, wie lang Inen abbruch geschehen, durch welche vnd was' vrsachen, auch mit was mittel das Reich bey seinen Gerechtigkeiten gehandhabt mocht werden, Solchs alles dan Er. Kayserl. Maj. zu berichten, vnd nach gelegenheit der sachen an die Stende auf ander Reichs vnd Deputationstage zu langen wusten.

Doch, mitlerweil dem Reich keine newerung vnd anhang zu machen, alles auch vorsuchen, vnd bis man zu spüren, was darunter des Heil. Reichs fernere nottdurst vnd gelegenheit sein wolte.

Ob dann auch der personen halben, so zu solchem Ambt vnd verrichtung zu gebrauchen, bei den Stenden nachdenckens furfielen, do konte Er. Kayserl. Maj. mit etwa einer bewusten namhaften vnd vertrauten person, deren Ir Maj. Sie sich wol zu vertrauten, als denen sie wol bekant vnd bewusst, vnderredung pflegen, vnd sie dahin vermögen, daß sie dem Heil. Reich zu guten on einiche vnterhaltung und costen sich derselben vorwaltung belude, Doch wolte von nöten sein, vmb mehrer richtige

tigkeit der sachen willen, das 4. Commissarien aus dem orth, do der Arrest beschehen, vom Admiral dem arrestirten benambset, aus welchen er zwen erkiesen, vnd vor denselbigen, do etwa zu handhabung des Reichs gerechtigkeiten wider die Verbrecher Arresten, Mandaten, oder anderer proceß vnd execution vorditen, die notturst geclagt, erkennt, vnd zu kurzen Summarischen vngefehrlichen zen oder 4. peremtorial terminen bis zu endlichen beschluß procedirt, alsdann die acten zu Urteil Ew. Kayserl. Maj. Cammergericht zugestellt, vnd was der eins geurteilt, vnd erkennt, durch die Craiß vermög der Executions Ordnung erequirt, vnd zu erhaltung des Admirals die poensell, 3. teil Ime dem Admiral, der 4te teil aber darvon der Rechtfertigungs proceßkosten zu halten, (neben deme, was Ew. Kayserl. Maj. zu gnaden vnd andere beschwerte Stende an der Secanten Ime sonsten nach Gelegenheit vmb befurderung seines nderzeit angewentten Bleises bemühung vnd vncostens für sich selbst gutwillig (zu schießen wolten), zugeeignet wurden.

Vnd mochten auf solche wege so wol Ew. Kayserl. Maj. als auch die Stende mit beschwerlichen vncosten vnbeladen bleiben, vnd dainoch demselben vnd des Heil. Reichs reputation recht vnd gerechtigkeiten auf der Secant erhalten werden, In deme den auch Ew. Kayserl. Maj. Churfürsten, Fürsten vnd Stende, was disfalls, Inen von Ew. Kayserl. Maj. gutherzig vnd wolmeinend furgeschlagen vnd zu gemuet gefurt, billich vertrauen, vnd in erwegung obangeregter furstehender vnd Immer je mehr vnd mehr zunehmende geferligkeit vnd erheischender vnvermeidenslicher notturst solche bestallung vnd anordnung eines Admirals nit alleine freundlich vnd gehorsamlich bleiben lassen, sondern auch Ew. Kayserl. Majest. zu desselben so hochnützigen wercks so Ir on des Reichs merckliche nachteil lenger nit verzogen werden kann, mit zeitlicher berathschlagung vnd einhelligen bedencfen beifellig werden vnd billig sein sollen.

Zu wissen, Nachdem die Röm. Kayserl. Maj. vnser aller-
 gnedigster Herr auf jüngst gehaltenem Reichs-Tage zu
 Speyer mit den anwesenden Chur-Fürsten, Fürsten vnd Sten-
 den, vnd den erscheinenden, verordneten Räten vnd Botschaf-
 ten sich allergnedigst dahin verglichen, daß von wegen der ein-
 gerissenen Rauberey auf der West See derhalben von etlichen
 Stenden klage furbracht, auch fremden potentaten, bevorab des
 Königs zu Polen vnd des Muscoviters vngewonlicher vnd hie-
 bevor niemals vnterstandene ausrüstung In der Ost-See solche
 newerung abzufchaffen, vnd das Heil. Reich bei der alten Ho-
 heit vnd Gerechtigkeit auf der Ost- vnd West-See zu erhalten,
 auch die gemeine schiffung vnd Kaufmannsgewerbe zwischen den
 eingeseffenen des Heil. Reichs vnd frembden nationen zu sichern
 Fre Kayserl. Maj. etlichen Creisen zu committiren vnd zu befe-
 len der Secanten vnd Hafen grundliche erkundigung zu nemen,
 auch zu bedencken, durch was mittel solche sicherung getroffen,
 vnd daher besorgende weitere gefahr vnd vnruehe furkommen vnd
 abgewendet werden möchte, welcher bevehle vnd bedencken auf
 ihwerenden Deputation-Tag gelanget, vnd durch die Kayserl.
 Commissarien der Churfürsten vnd Deputirten Fürsten vnd
 Stende abgesante, was endlich zu thun vnd furzunemen berats-
 schlaget, beschlossen vnd verabschiedet werden solt, auf welche
 mit den Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des Heil. Reichs
 getroffene vergleichung Fre Kayserl. Maj. den Durchl. Hoch-
 gebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Ferdinand Alvarres von
 Toletto Herzogen zu Alba, Marggrafen zu Core, vnd Salvatera
 Königlich. Maj. zu Hispanien, Obristen Subernatoren in der
 Niederlendischen Erbland, vnd Herrn Adolphen Erben zu Nor-
 wegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn, vnd
 Ditmarschen Graven zu Oldenburg vnd Delmenhorst zusamt
 den Edlen Ernesten Victor Knipping, als beidem des Nieder-
 sächsischen vnd Westphälischen Creises Obristen allergnedigst
 committiret vnd besolen sich Tres rechtlichen Bedenkens zu ent-
 schlie-

schließen, durch was erspriessliche mittel vnd wege der hochscheds-
liche Seerauberei die Je lenger je weiter zu mercklichen Schaden
vnd nachteil aller des Heil. Reichs angefessenen Insonderheit
den Stenden derer gebietten an die Ost- vnd West-See anru-
ren, vnd des gemeinen hantir enden Kaufmans, der sich der See
gebrauchen muß, einreisset, zum gelegensten abzuschaffen, vnd
die gemeine schiffung vnd Kaufmansgewerb zu voriger ruhe vnd
sicherheit widerumb gerichtet werden möchte, desselben gleichen
auch ob vnd wie auch an was orten von wegen Irer Kayserl.
Maj. vnd des Heil. Reichs ein gemeiner Oberster oder Admiral
verordnet, vnd wie derselbig mit wenigsten beschwerten Sten-
den vnd Unterthanen vnterhalten werden möchte, Alles fernern
Inhalts Irer Kayserl. Maj. derwegen ausgegangenen Commis-
sion, welcher Commission zu schuldiger folge hochgedachte Für-
sten Ire Räte mit genugsamen gewalten gegen Bröningen ab-
gefertiget vnd gedachter des Westphälischen Creises Oberster
Victor Knipping eigener person samt etlichen fürnemen Räten
die Ime von wegen des Westphälischen Craiß zugeordnet gewe-
sen, zur stelle erschienen, vnd was solche Kayserl. Commission
einhalten vnd mitbringet, zu verrichten communicato consilio
fürgenommen, Als haben alle teil nach erschung Irer Instruction
vnd habenden bevelchs bedacht vnd erwogen, Anfenglich weil be-
sündlich vnd notorium am tag vnd menniglich wissend ist, daß
die See-Rauberei In der West-See mercklich vberhand nim-
met, vnd das nicht allein die Burgundische sondern auch andere
Fürstenthumb Herrschaften vnd Stete eingeseffene durch diesel-
bigen mercklich beschediget, die See ganz unsicher gemacht vnd
die gemeine Schiffart vnd Kaufmansgewerb dadurch vorlezt
vnd vorhindert werden, Sich auch teglich aus allerhand Na-
tionen vnrichtige Leut dazuschlagen, vnd den Haufen vermehren,
Sei zu besorgen, daß solche vergadderung in die lenge derge-
stalt vberhand nehmen möchte, daß sie one merckliche beschwe-
rung vnd difficultet nit wurde konnen zertrennet, oder abgeschafft
werden, neulicher Zeit beispiel solches ausweisen, daß etwa vor
100. vnd etlichen Jaren In werenden Kriegen eine Rott See-

Kauber die sich die Vitalien-Brüder genennet, in die See gebracht worden, die nach gestritten und vertragenen Kriegen In-
 nerhalb 10. gangen Jar mit vielfeltigen vncosten und beschwer-
 licher mühe von mittelst sonderbarer vereinigung der See-Stedte
 nicht ausgerauft noch vertilget werden mögen, do nun dergleichen
 sich itziger Zeit wie glaublich zu befaren auch zutragen solte,
 heit ein Jeder vernünftiglich abzunemen und zu ermessen, was
 für trefliche ver hinderungen solches der navigationen und gemeinen
 Commerciis, die dadurch mehrentheils nachbleiben müsten,
 geben wolte, do auch also die sichere schiffarth gesperrt wurde,
 were leichtsam zu erwegen, was für eine merckliche thewring
 und mangel aller wahren die aus fremden Königreichen und na-
 tionen in das Heil. Reich deutscher Nation geführt werden müs-
 sen, endlich zu gewarten, wenn auch die angefessene der See
 Fre Getreide und andere Wahren, so in teutschland fallen nit
 ausschiffen, und wie bisanhero beschehen, mit ausländischen na-
 tionen wurden verhandeln mögen, Ist wol zu bedencken, was
 für ein abbruch solches der gemeinen nahrung geben würde, das
 auch den vnderthanen in abgang der narung nit wol muglich sein
 konte, Zren Herrschaften und Oberkeiten mit steigung wie
 bis anhero geschehen, Hülfe zu thun, daher dann weiter die
 Kayserl. Maj. und das Heil. Reich bey den gemeinen Reichs-
 contributionen, auch nit wenig vorgeringerung und abbruch be-
 finden wurden, das obangerogter der Kayserl. Maj. ausgegan-
 ner bedeteh ein hochndtig werck sei, daran nit nur ein oder an-
 dern besondern land, Sondern gankem Heil. Reich mercklich
 und viel gelegen, warumb denn ermelte Burgundische und Nie-
 Sächsische subdelegirte zusambt den westphälischen Kreis-Obri-
 sten und seinen zugeordneten Tho alhier zu Bröningen In Kraft
 Zrer habenden Instruction den sachen mit fleiß und ernst nach-
 gedacht und folgender meinung und abschiede sich miteinander vor-
 einigt und verglichen.

1) Was betreffen thut die gelegenheit der orter und Häffen,
 dahin die See-Kauber Zren recept und zuzucht haben, auch
 daselbst vnterschleift und mit proviant und anderer nordurfft ge-
 sterckt

sterckt werden, Sintemal dieses punctts halben die Kayserl. Maj. eine sonderbare Commission derwegen Inquisition zu thun, an den Erzbischof zu Bremen, Bischöfen zu Münster und den Herzogen zu Süllich ausgehen lassen, welche Commission denn Thiger Zeit auch verrichtet wird, das derwegen Tren Fürstl. Gnaden nicht vorzugreifen, Nachdem dieselbigen Kaiserlichen Commissarien zu gehorsamer folge Tres habenden bevelhs der Kayserl. Maj. alle befunden umbstend vnd Gelegenheit zu erkennen geben werden, wen durch Tre Kayserl. Maj. zu fernerer notwendiger verordnung gnugsam informirt werden müge, Vnd wird fur rathsam angesehen, daß darauf Tre Kayserl. Maj. alervnderthenigst zu ersuchen sein solte, scharffe vnd ernstliche mandata Ins Reich ausgehen zu lassen, dein Tre Kayserl. Maj. bei poen der Acht, darin ein Jeder wenn er darwieder handeln würd, auch ohne vorgehende erklerung gefallen sein solte, allen Eurfürsten, Fürsten Stenden vnd Stedten, vnd sonst allen vnd Jeden des Heil. Reichs Vnderthanen vnd eingeseffenen Mandaten vnd geböthen angeregten See-Raubern nit zugestatten, In Tre Hafen vnd auf Tre Ströme anzulenden, noch denselben zu zulassen, Tre geraubte Guter in Trem Gebieth zu verhandeln, noch auch schiffe, geschüs, munition, Victualien vnd was sonst andere Tre notturst sein würde, durch kauf, Beute oder in andere wege an sich zu bringen, Sondern das ein Jeder schuldig sein solte, bei poen wie vor berurt, dieselben Rauber vnd Freibeuter mit Tren schiffen vnd geraubten guth anzuhalten, die geraubten schiff vnd guther dem Kaufman zu wiederstatten, vnd sie die Freibeuter vnd Seerauber mit peinlichen Leibesstraf nach verordnung gemeiner Rechten zu verfolgen.

Damit auch verhalben daß solchen Kayserlichen Mandaten geburliche vnd schuldige folge geschehe, allenthalben notturstige inspection vnd aussicht werde gehalten, Solte gerathsam sein, daß die Kayserl. Maj. In des Heil. Reichs district, In den furnembsten Stedten als an der Ost-See Lubeck, Rostock vnd Stralsundt, vnd an der West See Hamburg, Bremen, vnd Embden, an jeglichem Ort eine sonderbare Commission verorden

dente, darauf acht zu haben, daß den ausgegangenen Kaiserlichen Mandaten wirkliche Folge geschehe, vnd derentgegen nichts fürgenommen oder vorgehet werde, do auch einer von den Commissarien ein anders erfahren wurde, das etwa durch die finger gesehen, vnd dasjenige, was den Kaiserlichen mandaten zuwider öffentlich oder heimlich zugelassen wurde, das solches so viel möglich, durch eines jeden Orts Commissarien abgeschafft, vnd auf den fall den Commissarien solches zu wandlen sein wurde, Die Kayserl. Maj. dessen berichtet, vnd Irer Kayserl. Maj. ferner Vorsehung darauf erlangt wurde, Also auch von wegen der poen den obberurten Mandaten einzuworleiben, die receptation vnd vnterschleiffung der Seerauber eine fiscalische sache ist, solte ein Jeder Kaiserlicher Commissarius in ermelten See-Stedten bevelch haben, durch gleich wenn er der Kayserl. Maj. des einen oder andern Reichs-Standes vnd Vnterthan, befundene seumuis oder Vbertretung der Kaiserlichen Mandaten ankundig vnd zu wissen gethan wurde, dem Kaiserlichen Cammerprocurator Fiscaln solches zu denunciren, darauf die Kayserl. Maj. vmb bevelch zu schleunigen proceß In dem Fiscal zu thun allerunterthenigst zu ersuchen sein solte, darob denn ein Jeder Stand eine schein tragen, vnd sich verhoffentlich aller gedachter See Rauber gemeinschaft ent schlagen wurde. Es solte auch Irer Kayserl. Maj. vermittelst allerunterthenigster bitt anzufügen, daß Ire Kayserl. Maj. geruhen in obberurten Mandaten alle bestallunge so bis In heutigen tag ex parte des Prinzen von Branien vnd seiner Verwandten oder anderer wieder des Heil. Reichs ordnung ausgegangen, aufzuheben, zu cassiren, vnd abzuthun. Auf daß keiner unter denselben schein sein straffenliche Handlung hinfurtan zu verantworten vnd zu entschuldigen vermeinen möge, Wan aber auch ferner In acht genommen vnd bedacht wurde, durch was gelegenheit sich mehrgemelte See-Rauber vnd Freibenter in der See erhalten kunten, wurde zu befinden sein, daß solch furnemlich sey der Receptus vnd zuflucht zu den Hasen vnd porten, In denen sie die Freibenter vnd See-Rauber mit schiffen, geschuß, munition, proviant, leutten, vnd anderer
not

notdurfft sich ausrusten, auch Tzen mangel, so Tzen an Schiffen, proviant, vnd andern In der See zugestanden, ersetzen, Was nun die Stende des Heil. Reichs belangen thut, deren ge-
 libbde a) Ost- vnd West-See beruren, wird verhoffet, daß alle Receptation vnd vndererschleiff vormittelst obberurter Kaiserlicher Mandaten werden mügen furkommen vnd abgeschafft werden.

Alles aber dessen bericht einkommen, das angeregte aus-
 rustung der Freibeuter aus fremden Reichen In die See ge-
 kommen sein solte, das auch Tzen den Freibeutern derer orten
 in den Hasen ein vnd auszulauffen, frey gegeben werde, Solte
 die Kayserl. Maj. allerunterthenigst zu bitten sein, für sich vnd
 von wegen des Heil. Reichs die Königliche Burden zu Franck-
 reich, England vnd den Subernatorn zu Schotland auf Tzer
 Kayserl. Maj. Entachten schriftlich oder durch botschaft zu er-
 suchen, In Tzer Königlichen Wurde gebütten den See-Kau-
 bern vnd Freibeutern zu mercklichen schaden vnd nachtheil des
 Heil. Reichs hinfuro keine receptation vndererschleiff oder furschub
 zu gönnen, sondern derselbigen zu ordentlichen Rechten als See-
 Rauber vnd zuströer des gemeinen friedlichen wesens anzuhalten,
 vnd mit verdienster straf zu verfolgen, mit dem anhang, so viel
 England belanget, das Tze Königl. Wurde mit bescheidenheit
 erinnert werden, was Tze Königl. Wurde an den nachbarlichen
 Commerciis vnd gewerben mit dem Heil. Reich Teuzscher Na-
 tion gelegen, vnd das Tze Königl. Wurde der Freybeuter vnd
 See-Kauber gelegenheit ihr so viel nit wurden anliegen lassen,
 das aus vrsachen, Tze Königl. Wurde des Heil. Reichs feinde
 vnd widrige gehandhabten, darzu vmb abfuhr in England vor-
 hinderung erfolgen mogte, Welches dann endlich furzunemen
 noth sein wolte, das Tze Königl. Wurde nicht solten mogen
 bewogt werden, die Hand von berurten See-Kaubern vnd Freis-
 beutern abzuziehen, vnd denselben Tze Hasen vnd gebietze zu
 versperren.

Man

a) lege: Gebiete.

Man hat auch dessen gute nachrichtung vor sich, das allein die An See-Stedt durch dasselbe mittel, daß sie etwan zufuhr der commoditen aus dem Heil. Reich in England verboten, auch in ihren district einige Lacken oder Englendische Wahren zu schiffen nit gestatten wöllen, bei ihren in Reich England habenden privilegien nit allein sich erhalten, sondern auch in deren zu Dtricht gepfogener Handlung derselben Freyheiten vnd privilegien reichliche vormehrung vnd vorbesserung erlanget haben, darumb dann zu verhoffen, es werde die Königin ihres Reichs, welches der commercien mit den Teutschen nit entrathen kann, gelegenheit bedencken, vnd umb einiger sonderbaren affection willen mißverstand oder weitterung zwischen dem Reich vnd Irer Königl. Würde zu verursachen nicht verhängen.

Sintemal auch die Königl. Würde zu Dennemarck ic. von wegen derselben vorangeregte Seerauber vnd Freibeuter zu befriedigen, diesen Sommer ziemliche vernehmung gethan, vnd Ire Königl. Würde als von wegen des Fürstenthums Holstein ein Mitglied des Heil. Reichs hinfüro zu thun verhoffentlich geneigt sein, Solte gleichwol nicht vnratksam sein, da die Kayserl. Maj. Ire Königl. Würde auch ersuchten, vnd den receptum In vnd auf Ire Königl. Würde Haffen vnd Stromen mehrgedachten See-Raubern abzustriicken, vnd sie die See-Rauber in vordiente Leibes-Strafe zu nemen für sich vnd von wegen des Heil. Reichs begeren wurden, auf welchen Fall die zuvorsicht zu Irer Königl. Würde zu setzen, daß sie geliebts Friedens auch zuvorlesiger nachbarlicher verstandnis halben was sich von wegen gemeinen nuzes ruhe vnd Friedens geburet, Irer theils nicht werden erwinden lassen, vnd solte also die Hoffnung zu schöpfen sein, weilnes vnmöglich, wann den See-Raubern die zuflucht vnd der receptus zu den Hasen versperret wird, daß sie sich auf der See lenger erhalten können, dadurch vorberurte mittel vnd wege solcher schedlichen Grassation auf dem Meer vnd einflussenden Strömen auf ferner difficultät solte abgeholfen vnd rath. geschafft werden mögen.

Auf

Auf den eventum aber, dessen doch noch zur Zeit mit zu vermuthen, den Sachen durch angeregte mittel vnd furfchlage nit solte geholfen werden mögen, vnd das die not erforderet wurde, mit der that vnd werck notturftige gegenhandlungen an die Hand zu nemen, vnd mit ernst obgedachte betrubet des gemeinen friedens zu vertilgen vnd auszurotten haben die Burgundische Commissarien in gemeiner deliberation vnd tractation furgeschlagen, das die anzahl der 13. Schiff von Orlac, so das Haus Burgund bis anhero wider die Freibeuter vnd See-Rauber gehalten, vnd hinfuro wol ausgerustet zu halten sich erboten, vom Heil. Reich noch mit 7. schiffen gestercket vnd die ganze anzahl zu 20. schiffen redigirt vnd erfüllet werden möchte, Warum bedacht worden, das es viel rathsamer sein solte, zu erhaltung der Kayserl. Maj. vnd des Heil. Reichs Hoheit vnd Superioritet auf der Ost- vnd West-See auch gemeiner Kaufmansgewerb vnd Navigation, des Heil. Reichs eingeseffene vnd vnderthanen sich mit solcher Burden zu beladen, als ein viel grosser inconueniens, nemlich vnd endliche ver hinderung aller gewerb vnd communication zwischen dem Heil. Reich Teuszcher Nation vnd fremder potentaten Konigreich vnd Lande, dadurch bisanhero der Teuszchen Nation nicht ein geringer nutz vnd forteil zugestanden, dessen abgang auch die Herrschaften vnd Vnderthanen zugleich empfinden wurden, zu verhengen.

Als aber solchem werck notwendiglich gelegene personen furzusetzen, auch ordnung und maß zu geben, dadurch solch notwendig vnd nutzlich werck erhalten werden mögte, wird zugleich der Kayserl. Maj. den Churfursten vnd deputirten Fursten vnd Stenden sein heimzustellen, eine gelegene person furstlichen oder Herren Standes, deren gebiet die Ost- und West-See berurte, zu erfolung der Jungsten Speirischen Reichsconsultation zu verordnen, die des Obersten Admirals befehlich von wegen Irer Kayserl. Maj. vnd des Heil. Reichs auf sich nemen, was zu Beforderung der Ost- vnd West-See vnd des Heil. Reichs bis anhero gebrauchten schiffung vnd Kaufmansgewerben nutz vnd notig furnemen vnd handhaben solte, Jedoch das demselben Obersten Admirals eilliche von den andern Ost- vnd West-See

angefessenen Fürsten vnd Stenden solten werden zugeordnet, denselben auch durch die Kayserliche Majestät zu befehlen vnd aufzulegen von noten sein wolte, auf des verordneten Obersten Admirals erfodderung selbst oder durch Ire gevolmechtige Rätthe Idertzeit zu erscheinen, vnd was zu stiftung vnd erhaltung friedlichen Wesens zur See vnd den angelegenen Sachen vnd einfließenden Strömen nöthig, berathschlagen vnd beschließen zu helfen, zu den behuf auch Ire Kayserl. Maj. auf rath vnd gutachten der Churfürsten vnd deputirten Fürsten vnd Stenden dem Obersten Admiral vnd ernenten zugeordneten Fürsten vnd Stenden eine gewisse Instruction vnd gemessenen bevelch wurde lassen zufertigen, darnach ein Idersich zu richten haben möchte.

Was aber eine geschickte taugendliche person für einen vnteradmiral anzunemen, vnd zu gebrauchen, belangen mag, Solchs bitte die Kayserl. Maj. dem Obersten Admiral allergnädigst zu befehlen, darinne gebürlich vnd dem Heil. Reich gelegne vnd nachbare bescheidenheit zu halten.

Die 7. Schiff, damit die Burgundische ernente anzahl zu vermehren, konte durch Burgemeister vnd Rethen der angelegnen Seestädte werden ausgerüstet, dergestalt, daß beide Städte an der Westsee nemlich Bremen vnd Hamburg Idersich zwei schiffe eines von 200. das andere von 100. Lasten, vnd beide Städte Rostock vnd Wismar ein schiff von anderthalb hundert Lasten, auch die Stadt Lübeck Inleichen 2. schiff, das eine von 200. das andre von 100. Lasten auf eine gewisse summen verassenrirten, vnd mit geschuz, munition, proviant vnd anderer nöthdurft ausrüsteten, auf gemeine Darlage vnd costen aller Stende des Heil. Reichs, welchen schiffen der bestellte Vnter-Admiral furgefekt vnd so viel personen, als zu besetzung eines Jeden schiffs nöthig, auf des Heil. Reichs gemeine Darlage bestellt vnd angenommen werden solten, welche auch nach Verrichtung ihres bevelchs wieder zu vrlauben, vnd die vncosten aus gemeinen Reichs contributionen erlegt, vnd von fürstehende not, auch vorgehenden rath der zugeordneten vnd der Kayserl. Maj. bevelch, ausserhalb des vntergefekten Admirals besoldung, kundschafften, schickung vnd bottenlohn etc. nichts weiter veruncostet werden solte. Als

Als nun aber die Herrn Burgundische Commissarien, so viel solche anordnung der Admiralschaft vnd bestellung der schiff belangt, sonderbar furgeschlagen, daß beide der Westphalische vnd Niedersächsische Craiß etliche schiff anrüsten vnd halten solten, Ist doch bedacht, daß wann denselben gefolget wurde, dieses gemeine Reichswerck zu einem particularwerck gemacht, vnd allein dem Westphalischen vnd Niedersächsischen Craise auferlegt werden solte, daß sich dieselben beide Craise dessen billig zu beschweren, das dadurch extra terminos der Kayserlichen Commission geschritten wurde, diemeil dieselbige mitbringet, daß solch werck auf samlich zuthun vnd uncosten des Heil. Reichs ausgerichtet werden solle, vnd die sicherung der See nit allein diese beide Craise Westphalen vnd Nieder-Sachsen, sondern auch alle 10. des Heil; Reichs Craise der commoditeten halben, so darein gefurt werden, als obberurt ist, betrifft, vnd die natürliche billigkeit mit sich bringt, das alle diejenigen, den etwas zu nutz vnd zu gut kompt, dessen Burden sollen tragen helfen.

Demnach solte nach gutachten des Nieder-Sächsischen Subdelegirten vnd des Westphalischen Craises Obristen vnd seiner zugeordneten die verordnung der Admiralschaft der Kayserl. Maj. den Churfürsten vnd deputirten Fürsten billich heimgestellt vnd freigelassen werden, dan daß die Kayserl. Maj. vnd das Heil. Reich die verordnung des Admirals aus den Händen geben solten, bei dem tragen die Westphalischen vnd Nieder-Sächsischen verordneten vnd Subdelegirten Kayserl. Commissarien die fürsorge, daß solches Irer Kayserl. Maj., den Churfürsten vnd deputirten Fürsten vnd Stenden bedencklich sein werde, so wolte auch derwegen daß Jeder teil auf seinen Stromen der Obersten Admiralschaft von wegen des Heil. Reichs sich anzumassen vnd zu gebrauchen haben solte, mannigfaltige Irrung geben, bevorab, wan unter andern Königreichen vnd landen, so dem Heil. Reich nit verwant sein, die See-Rauber gesucht werden musten.

Es ist auch zu vermuthen, daß on vorgehenden der Kayserl. Maj. bevelch die Churfürsten vnd Stende, denen gebiert, a) die Ost- vnd West-See anlangen der wahl eines general obersten

a) lege: deren gebiet.

Admirals sich nit unterstehen, vnd der Kayserl. Maj. vnd den Heil. Reich daher solcher bevelch billig fließen soll, furgreifen wurden, worumb den solche verordnung der Kayserl. Maj., den Churfürsten, deputirten Fürsten vnd Stenden billich heimzustellen.

Es haben aber die Burgundische Commissarien diesen punct allein ad referendum angenommen, vnd wird der Herr Gubernator derwegen gegen die Kayserl. Maj. seiner fürstlichen gnaden bedenkens, sich insonderheit zu erklären wissen.

Nachdem aber auf den fall durch der Kayserl. Maj. Mandata, Verordnung der Commissarien In den See-Stedten auch ersuchung bei Frankreich, England, Schottland vnd Danemarck vielgedachte Seerauberey nicht abgeschafft werden konte, vnd zu verordnung eines Obersten Reichs-Admirals vnd zugeordneten, wie obberurt, sambt der 7. schiff ausrüstung gegriffen werden muste, eines vorraths an gelde von nöthen sein wolte, daher die vncosten, was von nöthen zum anfang zu nemen sein möchten, Ist bedacht worden, daß der Kayserl. Maj. den Churfürsten vnd deputirten Fürsten vnd Stenden heimzustellen, ob zu den Behulff ein einfacher Romerzug oder aber sonst andere Subsidia im Heil. Reich anzulegen, auch wo die ordentliche Legstette des geldes zu bestimmen, damit man dasselbig beihendig haben, vnd Im fall der nottdurft darzugreifen konte, vnd werden Ire Kayserl. Maj. zu sambt den Churfürsten vnd deputirten Fürsten vnd Stenden nach nottdurft zu bedencken wissen, daß one vorrath an Gelde nichts furgenommen noch verrichtet werden möge.

Bekundlich haben die Subdelegirte Burgundische vnd Nieder-Sachsische verordente Rethen vnd des Westphalischen Kreises Oberster Ire angeborne gewonliche Pesschaften zu end lassen andrucken, vnd mit eignen Handen sich vnterschrieben.

Actum Gröningen, Sonnabends nach Bartholemej Anno Lxxj.

G. Kobels

Adam Trozing

D. Canzler

Victor Knipping Oberster.

E. M.

E.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät tragen allergnädigste Wissen-
 schaft, aus was treuherzigen gemuet derselben auf nechst zu
 Speyer An. 70. gehalten Reichs-Tag Ich von wegen ecklich
 guttherziger des Heil. Reichs Glieder ertlich bedencken vnd vnder
 andern Puncten das Admiral-Werck betr. neben einer Sup-
 plication vbergeben, in welchen dann auff gemeldten Reichs-
 Tage wie Ew. Kayserl. Maj. aus beygelegten Auszug mit Not. A.
 sambt den Beylagen No. 12. zu sehen, so weit procedirt, daß
 letztlich die sich auf völgenden Deputations-Tag zu Franckfurt
 gehalten verschoben, vnd daselbst von beiden den Ober- vnd Nie-
 der-Sächsischen Creissen als der Sehe Canten nahe gesessenert
 Stenden eine Resolutionschrift No. 3. eingeben, vnd aber als
 In derselben des Prinzen von Branien Sache mit eingemischet
 gewesen, seind eckliche dahin Abgeordnete Stende nicht allein
 dadurch in ein misdenckens gebracht, sondern Auch Ich verur-
 sacht, eine Ablehnungsschrift eines solchen widrentigen versian-
 des zu thun, wie aus der beylage No. 4. zu sehen, Jedoch vn-
 angelehen dessen, weil die burgundische Abgesandten nicht desto
 weniger des Prinzen von Branien sache durch solch Angebene
 mittel des Admiral-Wercks mitgetrieben, Ist solch werck Als
 zu gemeiner der Stende zusammenkunft auff Jetzt noch weh-
 renden Reichs-Tag verschoben worden.

Dieweil dann Auch eckliche Also vnbetrachtet der surge-
 habtten genugsamen Berathschlagung vnd im Fürstenrath er-
 volgter Bewilligung vnd ermessigung des hochnützlichen wercks
 daselbst ertliche bedencken von neuen ventilirt, die doch vormals
 In vorgangenen schriften genugsamb enuchyrt, vnd erwogen

worden, Alß 1.) daß die Admiralschafft ein solch Werck seye, welches ohne merckliche vncosten nicht anzurichten, So ist solcher Punct In der schrift No. 2. Im §. Welches Werck aber 2c. 2c. It. im §. Ob dann Auch 2c. bis auf den §. vnd möchten 2c. 2c. So auch in der Ablehnungsschrift §. Nach dem dann 2c. 2c. It. Im §. Dieweil aber 2c. 2c. It. im §. So haben 2c. usque ad §. Aufahende der 4te Punct 2c. genugsamb wiederlegt vnd erwogen worden, daß es ohne einigen der Stende vnd des Heil. Reichs Costen oder schaden, sondern weit mehr mit dessen mercklichen Nutzen, Ehre vnd reputation zugehen würde.

Dahero dann auch fellet diese Difficultet, daß ohne daß die Stende mit mercklichen Anlagen beladen, dieweil sie durch diß mittel, deren Allein nicht entthebt, sondern Auch mit der Zeit der beschwerlich obliegenden Türckensteuer, vnd nur allen contributionen subleuirt werden können, wie aus hiebevör angezogenen §is zu ersehen.

Gleichfalls daß es ein neu In teutscher Nation zuvor unerhörtes werck sey, dieweil solches in Allen obangezogenen schriftten genugsamb ausgefirt, vnd zu ersehen, was in andern Landen brauchlich, vnd diessen wie noch täglich mehr geschadet, daß mans nicht gehabt vnd angestellt, Auch noch täglich mehr schaden muge.

Wie denn zum 4ten oberflüßig zur Franckfurt ventilirt worden, daß von nöthen seye, Alle Stende darüber anzuhören, so portus in mari haben, Sintemal ich dafür halten thue, dieweil alle dieselbigen Stende, so portus in mari haben Im Nieder- vnd Ober-Sächsischen Creiß begriffen, vnd dieselbigen wie obgedacht, Ihre zu Franckfurt eingebrachte schriftt ausweist, diß Werck selbst für ein hochnützlich werck erachten. Zudem da sie von den andern mitteln nichts gewueßt, sich beneben zu ecklichen Anlagen erbotten, vnd also Ew. Kayserl. Maj. vnd des Heil. Reichs Stenden gleich zuvor auch beschehen heimbestellt, wie augenscheinlich in der Schrift No. 3. vnd in §. Demnach solte nach gutachten 2c. It. in §. Alß nun aber 2c. It. in

in 8. Es ist auch zu vermutten u. zu befinden, vnd dadurch diesen Punctt genugsamb resolvirt.

Ingleichen daß zuebedencken seye, ob man nicht dardurch der teutschen Nation gegen andere potentaten, sonderlich an der West-See einen Anhang machen möchte, Würdet Zu mer angezogener Schriff in etlichen Stis darinn ausdrücklich vermeldet, daß ein Admiral one furwissen der Kayserlichen Majestät vnd gemeiner Stende beratschlagung dem Reich keinen Anhang machen solle, gnugsamb abzulehnen seyn.

Vnd denn zum 6ten daß es bedenklich seyn solle, einem auf der See einen solchen gewalt zugeben, wol abzulenen. Dieweil ein Admiral nichts thun dürffte, one was durch die Stende beratschlaget, vnd fur gut geachtet worden, Auch in seinen Eydes-Pflichten wol einzubinden, vnd sonsten einzureden, was einem Redlichen Man gebuhre, selbst sich zu erinnern hette, Auch in löblichen nützlichen Sachen nichts dahinden zu lassen, vnd das noch mehr; dieweil das Admiralwerck dahin angedeutet würdet, daß man keinen einigen vncosten mit Armierung der Schiffe antegen solte, auch nichts ohne geheiß furnehmen oder thun, wie solche sache als zur Rustunge einer Armaden nicht heimlich geschehen kann, Also daß man leichtlich solcher vber-einigen sorgen vberhoben bleibet, dann wo man was zue Handhabung der See-Canten furnehmen wolle, vnd man solches mit wissen vnd willen des Reichs vnd See-Canten thutt, darff man an schiffen, Munition vnd proviant nicht sorgen, auch wurden die See-Stedte die es zu mehrer theill Antrifft, was sie helfen beratschlagen, Zu deme zur Execution wol mittel vnd Anweisung zu geben wissen.

Dieweil dann auch wie leglich Angezogen, die Seherauben ohne das mit andern mitteln wol abzuwenden, vnd deswegen in der Nieder vnd Ober-Sächsischen Creisen bedencken gutter Bericht zuebefinden, M. hr vnd vff angeregtes Admiralwerck aber nicht der vrsach. n, sondern von wegen des Nutzen In ob-gemerckter Schriff No. 4. zue Franckfurt vbergeben principaliter Angericht soll werden.

So

So werden Ew. Kayserl. Maj. auf Ist obangezogene Ablehnung vnd darauf referirten Schrifften solch hochnuzlich oftermals berathschlaget auch so weit gebracht werck nunmehr fortzusetzen vnd zu treiben den Stenden Allergnedigst furtragen können, damit ein solch so weit gebracht werck nicht mit schimpff Also ersiken bleibe, vnd durch eylliche mißverständige nachmals verhindert vnd Auffgehoben werde, zu grossen nachtheil des ganzen Römischen Reichs vnd desselbigen gehorsamen Glieder. Ew. Röm. Kayserl. Maj. hiermit. &c.

Ew. Röm. Kayserl. Majestät

George Hank

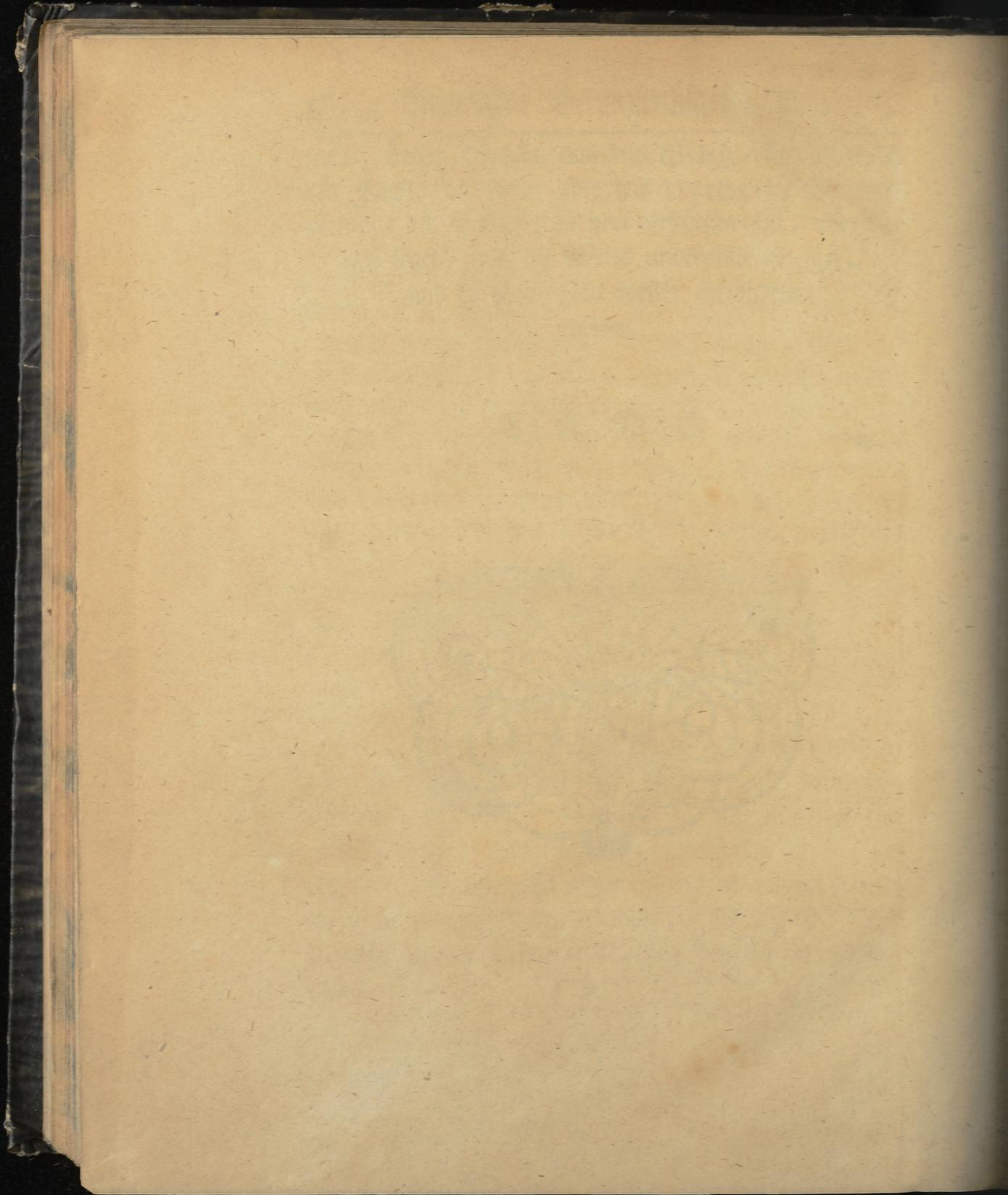
Pfalkgraf vnd Graf
zu Wellbenz.

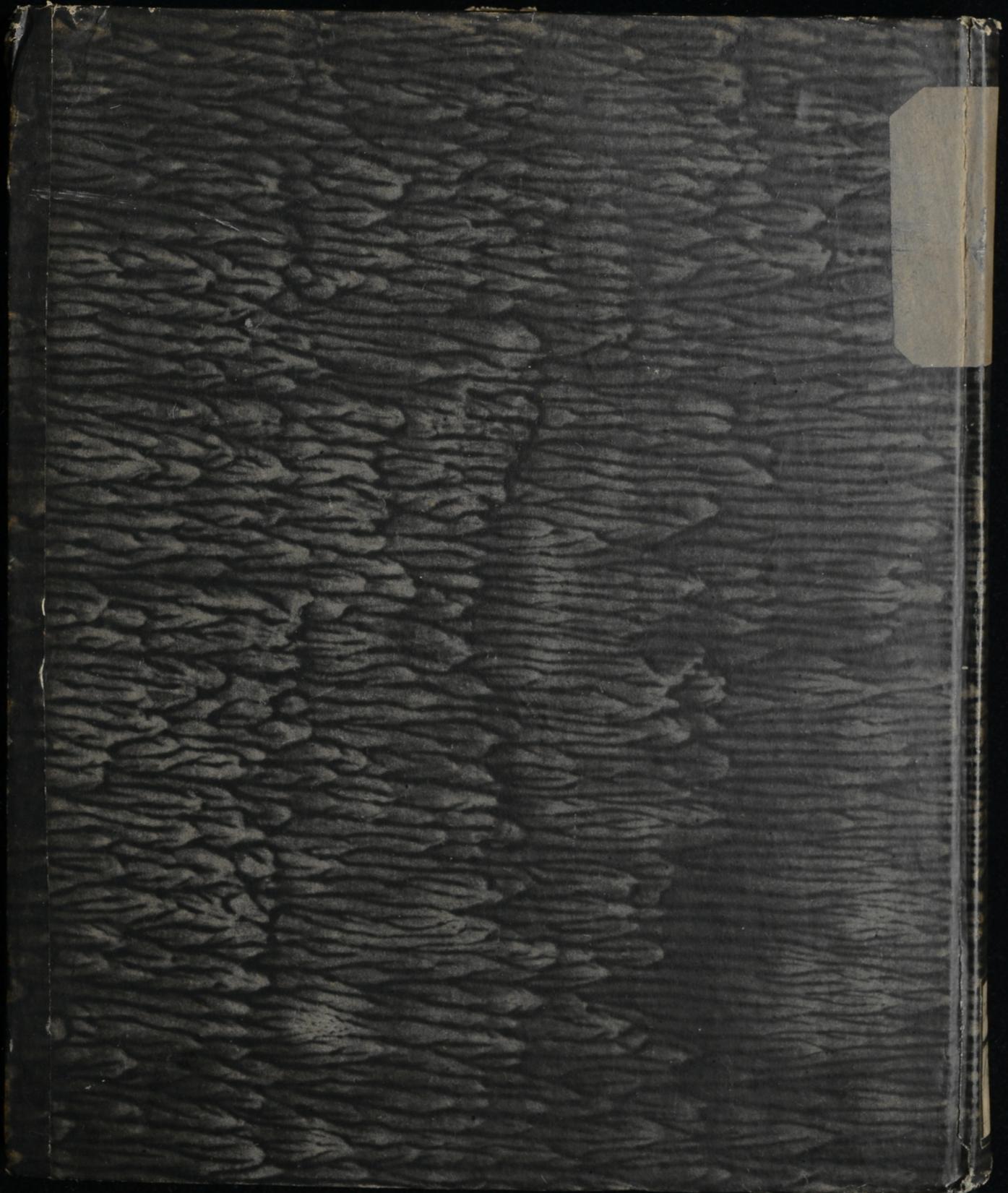
Errata sic corrigenda:

pag. 9. lin. 27. *lege*: speciale dominium - pro speciale dominum
pag. 15. lin. penult. *lege*: damnoque - pro damonque.

Cetera ex incuria typographi commissa, corrigat beneuolentia
Domini lectoris.







ausruesten, auch Iren mangel, so Iren an Schiffen,
 und andern In der See zugestanden, ersehen, Was
 nende des Heil. Reichs belangen thut, deren ge
 ost, vnd West-See beruren, wird verhoffet, daß alle
 vnd vnder schleiff vornittelst obberurter Kaiserlicher
 werden mugen furkommen vnd abgeschafft werden.

aber dessen bericht einkommen, das angeregte aus
 Freibeuter aus fremden Reichen In die See ge
 solte, das auch Iren den Freibeutern derer orten
 ein vnd auszulauffen, frey gegeben werde, Solte
 Maj. allerunterthenigst zu bitten sein, für sich vnd
 es Heil. Reichs die Königliche Burden zu Franck
 und vnd den Subernatorn zu Schotland auf Iren
 j. Sntachten schriftlich oder durch botschaft zu er
 Irer Königlichen Wurde gebitten den See-Rau
 beutern zu mercklichen schaden vnd nachtheil des
 hinsuro keine receptation vnder schleiff oder furschub
 vndern derselbigen zu ordentlichen Rechten als See
 zustörer des gemeinen friedlichen wesens anzuhalten,
 ienter straf zu verfolgen, mit dem anhang, so viel
 inget, das Ire König. Wurde mit bescheidenheit
 en, was Ire König. Wurde an den nachbarlichen
 und gewerben mit dem Heil. Reich Teuzscher Ma
 und das Ire König. Wurde der Freybeuter vnd
 gelegenheit ihr so viel nit wurden anliegen lassen,
 hen, Ire König. Wurde des Heil. Reichs feinde
 ehandhabten, darzu vmb abfuhr in England vor
 folgen mogte, Welches dann endlich furzunemen
 lte, das Ire König. Wurde nicht solten mogen
 n, die Hand von berurten See-Raubern vnd Freis
 sehen, vnd denselben Ire Laffen vnd gebietze zu

Man

biete:

